

KURZ GEFASST

A U T O R

Professor Dr.-Ing.
Markus Schröder ist
Geschäftsführer der
TUTTAHS & MEYER
Ingenieurgesellschaft
mbH Aachen



Der Energieverbrauch bei der Abwasserbehandlung ist nach wie vor hoch. Ein neues bundesweit geltendes Regelwerk soll nun den Betreibern von Abwasseranlagen helfen, durch Energieeffizienzsteigerungen und eine Verbesserung der Eigenenergieversorgung Kosten zu reduzieren – und das trotz steigender Energiepreise. Basierend auf der Zusammenarbeit mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist das DWA Arbeitsblatt DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalysen – Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“ erschienen. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Vorgehen bei der Aufstellung von Energieanalysen besteht darin, dass das gesamte Abwassersystem von der Kanalisation über das Regenbeckennetz bis hin zur Kläranlage betrachtet wird. Für die Energieanalysen sind zwar finanzielle Aufwendungen erforderlich; zugleich besteht aber ein hohes Amortisierungspotenzial. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant, die Energiechecks und Energieanalysen auf Abwasseranlagen ab 2015 finanziell zu unterstützen.

Wenn Kläranlagen Strom sparen

Neuen Anlauf für energieeffiziente Abwasserbehandlung wagen

Von Professor Dr.-Ing. Markus Schröder

Abwasseranlagen sind meist die größten kommunalen Energieverbraucher. So benötigen die Kläranlagen in Deutschland Strom von deutlich über vier Terawattstunden (TWh) pro Jahr und damit erheblich mehr als die Schulen oder die Straßenbeleuchtung. Vier TWh entsprechen dem Bedarf von knapp einer Million Vierpersonenhaushalten. Darin noch nicht enthalten ist die für den Betrieb des Kanal- und Regenbeckennetzes benötigte elektrische Energie, da hierzu für Deutschland zurzeit keine flächendeckenden Statistiken vorliegen. Überträgt man Ergebnisse aus Schweizer Untersuchungen, bei denen der Anteil von Pumpwerken und Entlastungsbauwerken in der Kanalisation mit rund 25 Prozent am Gesamtstromverbrauch des Abwassersystems abgeschätzt wird, liegt der zusätzliche Strombedarf in den Abwassernetzen in Deutschland bei rund einer TWh pro Jahr.

Neben Strom benötigen Kläranlagen auch Wärme in einer Größenordnung von deutlich über drei TWh pro Jahr. Dieser Wärmebedarf entsteht neben der notwendigen Gebäudebeheizung vor allem beim Verfahren der getrennten anaeroben Schlammstabilisierung („Faulung“) zur Aufheizung der Faulbehälter, deren markante „Eiform“ in der Bevölkerung oftmals das Bild einer Kläranlage prägen. Bei diesem Verfahren wird Klärgas produziert und vorzugsweise

in Blockheizkraftwerken zu Strom und Wärme umgewandelt. Dabei ist die Wärmeerzeugung bei modernen, unter energetischen Gesichtspunkten geplanten Anlagen in der Regel so hoch, dass der Wärmebedarf aus eigenen Ressourcen gedeckt werden kann. Bei derartigen Anlagen ist bezüglich der thermischen Energie das Ziel einer (energie-)autarken Kläranlage also bereits erreicht.

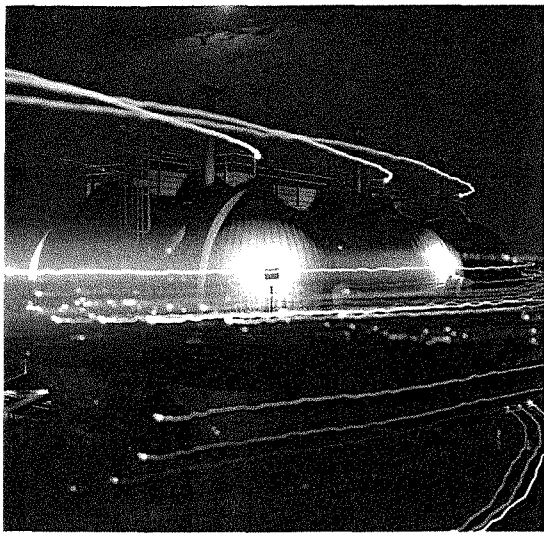
Bei der überwiegenden Zahl energetischer Bewertungen von Abwassersystemen wird der Verbrauch von Kraftstoff für die benötigten Fahrzeuge, zum Beispiel der Betriebsmittelanlieferer oder der Schlammabfuhr, nicht behandelt. Mit einem geschätzten Energieverbrauch von bis zu einer TWh pro Jahr fallen auch in diesem Bereich nicht unerhebliche Kosten an.

Istzustand bei der Energieoptimierung

Bereits im Jahr 1999 erschien das Handbuch „Energie in Kläranlagen“, herausgegeben vom damaligen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier wurde die geordnete Vorgehensweise zur Energieoptimierung von Kläranlagen in Form von Grob- und Feinanalysen umfassend erläutert und beispielhafte Lösungsansätze beschrieben. Zur Bewertung des eigenen

Strombedarfs gab das Handbuch sogenannte Richt- und Idealwerte vor, die sich an einer modellhaften Kläranlage orientierten. Bei einer flächendeckenden Senkung des Stromverbrauchs auf die Richtwerte hätte der Stromverbrauch der Kläranlagen in Deutschland um fast eine TWh pro Jahr also um rund 25 Prozent sinken können. Ein solches Ergebnis hat sich aber bis zum heutigen Tage nicht annähernd eingestellt, obwohl eine größere Zahl von Kläranlagenbetreibern Energieanalysen erstellen ließ.

Aufgrund dieser Entwicklung wurde vor einigen Jahren ein neuer Anlauf zur Implementierung von Energieoptimierungsmaßnahmen auf Abwasseranlagen unternommen. Auf politischer Ebene wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Energieeffizienz der kommunalen Abwasserbeseitigung einschließlich Klärschlammbehandlung“ eingerichtet. Gemeinsam mit dem zuständigen Fachverband, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hat diese Arbeitsgruppe die Erstellung eines bundesweit geltenden Regelwerkes zur einheitlichen Vorgehensweise beim Energiecheck und bei der Energieanalyse von Abwasseranlagen beschlossen. Dieses Regelwerk wurde von der DWA-Arbeitsgruppe KEK 10.3 „Energieanalysen von Abwasseranlagen“ erstellt und liegt jetzt in Form eines Gelb-



Die „eiförmigen“ Faulbehälter sind es, die in der Bevölkerung oftmals das Bild einer Kläranlage prägen

FOTO: TUTTAS & MEIER

druckes als DWA Arbeitsblatt DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalysen – Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“ vor.

Was ändert sich?

Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Vorgehen bei der Aufstellung von Energiecheck und Energieanalyse von Abwasseranlagen ist, ausgehend von den Vorgaben des DWA-A 216, die Ausweitung der Betrachtung auf das gesamte Abwassersystem, also von der Kanalisation über das Regenbeckennetz bis hin zur Kläranlage. Zudem wird beim Energiecheck zur Einordnung des anlagenspezifischen Energiebedarfs nicht auf den Vergleich mit allgemeinen, theoretisch hergeleiteten Richt- und Idealwerten fokussiert. Es erfolgt eine Erstbeurteilung anhand von Häufigkeitsverteilungen, die auf realen Betriebsdaten

basieren und die große Bandbreite beim Energieverbrauch auf den unterschiedlichen Abwasseranlagen verdeutlichen. Die Einordnung der eigenen Energiezahlen in die Häufigkeitsverteilungen gibt eine erste Orientierung zur energetischen Bewertung. Liegen die aufgenommenen Kennzahlen im schlechteren Bereich der Häufigkeitsverteilung, weist dies mit großer Wahrscheinlichkeit auf ein energetisches Optimierungspotenzial hin.

Erst bei der anschließenden Energieanalyse werden anlagenspezifische Idealwerte ermittelt, die dann durch die erarbeiteten und beschriebenen Maßnahmen erreicht werden sollen. Diese anlagenspezifischen Idealwerte geben Hinweise darauf, welches Niveau im Bereich der Energieeffizienz auf der untersuchten Anlage unter optimaler Betriebsweise erreicht werden kann. Dabei berücksichtigen diese Idealwerte anders als bisher Einschränkungen aufgrund vorhandener konstruktiver und verfahrenstechnischer Randbedingungen, die nicht beziehungsweise nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand zu verändern sind, wie zum Beispiel die Bauwerksgeometrie vorhandener Becken oder besondere topografische Randbedingungen.

Um die Energieanalyse und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu einem Erfolg zu führen, werden im Arbeitsblatt DWA-A 216 nachstehende, umfangreiche fachliche Voraussetzungen formuliert:

„Für die Ausführung einer Energieanalyse einer Abwasseranlage sind weitreichende Kenntnisse sowohl im Bereich Energietechnik als auch Abwassertechnik erforderlich. Dies erfordert ausreichende Erfahrungen in Konstruktion, Planung und Betriebsoptimierung von Abwasseranlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- mechanische und biologische Abwasserreinigung,
- Schlammbehandlung,
- Maschinentechnik,
- Hydraulik,
- Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSR),
- Grundlagen der Energietechnik.“

Bereits die im Handbuch Energie des Landes Nordrhein-Westfalen formulierten Aufwandswerte für die Erstellung einer Grob- und Feinanalyse von etwa 20 bis 50 Arbeitstagen für eine Kläranlage einer Ausbaugröße von 100 000 Einwohnerwerten mit herkömmlicher Verfahrenstechnik zeigen, dass qualitative Aussagen nur mit entsprechendem personellem und damit verbunden finanziellem Aufwand zu erreichen sind. Mit den vorstehenden Anforderungen an die Fachkompetenz steigt dieser Aufwand weiter. Zusätzliche Kosten entstehen, wenn auch noch die sinnvollen Untersuchungen zur Ermittlung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen als Beitrag zum Klimaschutz Inhalt der Energieanalyse sind.

Neues Förderprogramm für 2015 in Aussicht

Vor dem geschilderten Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im nationalen Aktionsplan Energie-

ANZEIGE

Meilenweit druckbereit

Brother Office-Lösungen überzeugen mit Effizienz und intelligenter Funktionalität. Von Beschriftungsgeräten bis hin zum High-End Multifunktionsgerät. Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen!

Mehr Infos unter www.brother.de

**PRINT
AIRBAG**
 1 MILLION SEITEN

Brother
HL-S7000DN

effizienz „Mehr aus Energie machen“ vom Dezember 2014 der Energieoptimierung von Abwasseranlagen eine hohe Bedeutung zugemessen und will Energiechecks und Energieanalysen auf Abwasseranlagen ab 2015 finanziell unterstützen. Im Aktionsplan heißt es:

„Förderprogramm Energieeffizienz in der Abwasserbehandlung

Aufgrund des hohen Stromeinspar- und damit THG Minderungspotenzials wird sich die Bundesregierung für eine Durchführung von Energiechecks und Energieanalysen in kommunalen Abwasseranlagen einsetzen. Für eine Zeit von fünf Jahren wird die Bundesregierung die Durchführung von Energiechecks und -analysen fördern. Dabei sollen nur diejenigen Checks und Analysen gefördert werden, die entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 216 erfolgt sind. Aufgrund der Ergebnisse des Förderprogramms wird nach drei Jahren gemeinsam mit den Bundesländern geprüft, ob kommunale Abwasseranlagen künftig verpflichtend Energiechecks und -Analysen durchführen müssen.“

Mit dem Erscheinen der Förderrichtlinie ist im Jahr 2015 zu rechnen.

Innovative und praxistaugliche Ideen sind gefragt

Maßnahmen zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen müssen zukünftig verstärkt neue, innovative Möglichkeiten berücksichtigen, wenn Ziele wie die Sen-

kung des Stromverbrauchs von Kläranlagen um mehr als 25 Prozent erreicht werden sollen. Daher wurden in den vergangenen Jahren mehrere bundesweite Förderprogramme aufgelegt, deren Ergebnisse den Prozess der Energieeffizienzsteigerung und der Eigenstromerzeugung auf Abwasseranlagen unterstützen sollen:

- **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ im Umweltinnovationsprogramm:**

„Im Rahmen des Förderschwerpunktes werden Projekte mit Demonstrationscharakter in den Bereichen Abwassertransport in der Kanalisation, Behandlung des Abwassers bis zur Einleitung in ein Gewässer sowie Klärschlammbehandlung und -verwertung im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung gefördert.“

Quelle: <http://www.umweltinnovationsprogramm.de/Abwasseranlagen>

- **Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fördermaßnahme „Zukunftsfähige Technologien und Konzepte für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Wasserwirtschaft (ERWAS)“:**

„In den kommenden Jahren ist von einer weiteren Verknappung der konventionellen Energieträger und einem Anstieg der

Energiekosten auszugehen. [...] Anzustreben sind daher neue, zukunftsfähige technologische Ansätze, Systemlösungen und Konzepte. Diese können zum einen auf einen effizienteren und sparsameren Umgang mit Energie abzielen; zum anderen können sie aber auch auf einer nachhaltigen Energiegewinnung durch eine bessere Nutzung vorhandener Ressourcen aufbauen (zum Beispiel Nutzung der im Abwasser enthaltenen Energie).“

Quelle: <http://www.bmbfnawam-erwas.de/de>

Auch in einigen Bundesländern werden entsprechende Forschungs- und Entwicklungsprojekte finanziell unterstützt, wie zum Beispiel im Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA)“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die in diesen Programmen geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema Abwasser und Energie erarbeiten neue Lösungen für die Energieeffizienzsteigerung und Verbesserung der Eigenenergieversorgung von Abwasseranlagen zum Beispiel im Bereich Abwasserwärmennutzung, Energiegewinnung aus Klärgas- und Klärschlamm, Verknüpfung mit den Energienetzen und Lastmanagement, Bio-Brennstoffzellen und vieles mehr. Diese neuen Möglichkeiten sollten Eingang in die Untersuchungen zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen finden.

Fazit

Die Energieeffizienzsteigerung und Verbesserung der Eigenenergieversorgung von Abwasseranlagen bietet den Betreibern große Potenziale zur Kosteneinsparung trotz steigender Energiepreise und kann einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen liefern. Voraussetzung für ein qualifiziertes Ergebnis ist ein geordnetes Vorgehen entsprechend dem neuen DWA-Arbeitsblatt DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalysen – Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“. Die hierfür erforderlichen nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen bieten ein hohes Amortisierungspotenzial. Dies wird unterstützt durch das geplante Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Erstellung von Energiechecks und Energieanalysen auf Abwasseranlagen. ■



FOTO: DIETER SCHÜTZ/PIXELO.DE

Ergebnisse von bundesweiten Förderprogrammen sollen den Prozess der Energieeffizienzsteigerung und der Eigenstromerzeugung auf Abwasseranlagen unterstützen

beabsichtigter Bescheid

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

– Dienstsitz Cottbus –

Cottbus,
Postfach 10 02 51
03002 Cottbus

Dienstgebäude:
Heinrich-Hertz-Str. 2, 03044 Cottbus

VZOG - FEO (2) - VZ 11

(Bei Antwortschreiben bitte dieses Aktenzeichen angeben)

Telefon: (030) 18 70 30 - 0
Durchwahl: (030) 18 70 30 - 2410
Telefax: (030) 18 70 30 - 2409

Bearbeiter: Herr Harms

Übertragungsbescheid

zum Quotierungsbescheid vom 30.07.2010

in dem Verfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen
(Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709),
zuletzt geändert durch Art. 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz - FlErwÄndG - vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

I. Antragsteller/Beteiligte

1. gegen Empfangsbekenntnis:
Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben
c/o KBS Kleine Benschowsky Schlosser Rechtsanwälte GbR
Reinhardtstraße 31
10117 Berlin
2. gegen Empfangsbekenntnis:
Fernwasserversorgung Elbaue Ostharz GmbH
Naundorfer Straße 46
04860 Torgau
3. gegen Empfangsbekenntnis:
Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH
über Rechtsanwälte Freshfields,
Bruckhaus, Deringer LLP
Frau Rechtsanwältin Dr. Grünh
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
4. gegen Empfangsbekenntnis:
MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Bahnhofstraße 13
06217 Merseburg
5. gegen Empfangsbekenntnis:
MIDEWA
Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH i. L.
Magdeburger Straße 38
06112 Halle (Saale)

beabsichtigter Bescheid

- gegen Empfangsbekenntnis:
6. Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
über Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth
Herr Rechtsanwalt Dr. Dammert
Ludolf-Colditz-Straße 42
04299 Leipzig
- gegen Empfangsbekenntnis:
7. Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Leipzig-Land
Friedrich-Ebert-Straße 33
04109 Leipzig
- gegen Empfangsbekenntnis:
8. Stadtwerke Halle GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)
- gegen Empfangsbekenntnis:
9. Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt AöR
vertreten durch Bird&Bird LLP
Herr Rechtsanwalt Stefan Breider
Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
- gegen Empfangsbekenntnis:
10. Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe
Köthensche Straße 54
06406 Bernburg
- gegen Empfangsbekenntnis:
11. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen - Anhalt - Referat 21 -
vertreten durch Bird&Bird LLP
Herr Rechtsanwalt Stefan Breider
Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
- gegen Empfangsbekenntnis:
12. Freistaat Sachsen
vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden
- gegen Empfangsbekenntnis:
13. TWM
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
Herrenkrugstraße 140
39114 Magdeburg
- für die Beteiligten zu 14. bis 23:
14. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Thale
Rathausplatz 1
06502 Thale

beabsichtigter Bescheid

15. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Blankenburg
Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)
16. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Am Großen Bruch
über Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen
17. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Groß Quenstedt
Gemeinde Harsleben
Stadt Wegeleben
Stadt Schwanebeck
über Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben
18. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Halberstadt
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt
19. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Oberharz am Brocken
Markt 1-2
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode
20. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Oschersleben (Bode)
Markt 1
39387 Oschersleben (Bode)
21. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Staßfurt
Hohenexlebender Straße 12
39418 Staßfurt
22. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Wernigerode
Marktplatz 1
38855 Wernigerode
23. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Güsten
Gemeinde Ilberstedt
über Verbandsgemeinde Saale-Wippe
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

beabsichtigter Bescheid

Verfahrensbevollmächtigte zu 25 bis 38:

24. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Leipzig
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig
25. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz
26. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Dreiheide
Schulstraße 4
04860 Süptitz
27. gegen Empfangsbekenntnis:
Große Kreisstadt Eilenburg
Marktplatz 1
04838 Eilenburg
28. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Lossatal
Karl-Marx-Str. 14
04808 Lossatal
29. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Jesewitz
Alte Dorfstraße 1
04838 Jesewitz
30. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Markkleeberg
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg
31. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Markranstädt
Markt 1
04420 Markranstädt
32. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Schkeuditz
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
33. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Taucha
Schlossstraße 13
04425 Taucha
34. gegen Empfangsbekenntnis:
Große Kreisstadt Torgau
Markt 1
04860 Torgau

beabsichtigter Bescheid

35. gegen Empfangsbekenntnis:
Große Kreisstadt Wurzen
Friedrich-Ebert-Str. 2
04808 Wurzen
36. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Belgern-Schildau
Markt 3
04874 Belgern-Schildau
37. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Großpößna
Am Rittergut 1
04463 Großpößna
38. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Dommitzsch
Gemeinde Elsnig
Gemeinde Trossin
über Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch
Markt 1
04880 Dommitzsch
39. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Laußig
Bahnhofstraße 1a
04838 Laußig
40. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Mockrehna
Unterdorf 4
04862 Mockrehna
41. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Bennewitz
Bahnhofstraße 24
04828 Bennewitz
42. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Thallwitz
Dorfplatz 5
04808 Thallwitz
43. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Leuna
über Rechtsanwälte Heuking, Kühn, Lüer u.a.
Herr Rechtsanwalt Dr. Kamphausen
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

beabsichtigter Bescheid

Verfahrensbevollmächtigte zu 45 bis 81:

44. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Halle (Saale)
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)
45. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Bad Schmiedeberg
Markt 1
06905 Bad Schmiedeberg
46. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Raguhn-Jeßnitz
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz
47. gegen Empfangsbekenntnis:
Einheitsgemeinde Osternienburger Land
Rudolf-Breitscheid-Straße 32e
06386 Osternienburger Land
48. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Petersberg
Götschetalstr. 15
06193 Petersberg
49. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Salzatal
Am Rathaus 31
06198 Salzatal OT Salzmünde
50. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal
51. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Kabelsketal
Lange Straße 18
06184 Kabelsketal
52. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Muldestausee
Neuwerk 3
06774 Muldestausee
53. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau
54. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Arnstein
Eislebener Straße 2
06333 Arnstein OT Quenstedt

beabsichtigter Bescheid

55. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben
56. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Bad Dürrenberg
Fichtestraße 6
06231 Bad Dürrenberg
57. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Bad Lauchstädt
Markt 1
06246 Bad Lauchstädt
58. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Ballenstedt
Rathausplatz 12
06493 Ballenstedt
59. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Bernburg
Schloßgartenstr. 16
06406 Bernburg (Saale)
60. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
61. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Braunsbedra
Markt 1
06242 Braunsbedra
62. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Dessau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
63. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Falkenstein (Harz)
Markt 1
06463 Falkenstein/Harz
64. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Gerbstedt
Markt 1
06295 Gerbstedt
65. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Gräfenhainichen
Markt 1
06773 Gräfenhainichen

beabsichtigter Bescheid

66. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Hettstedt
Markt 1 - 3
06333 Hettstedt
67. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Kemberg
Burgstraße 5
06901 Kemberg
68. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Könnern
Markt 1
06420 Könnern
69. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstr. 1 - 3
06366 Köthen
70. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Landsberg
Köthener Straße 2
06188 Landsberg
71. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Eisleben
72. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Mansfeld
Lutherstraße 9
06343 Mansfeld
73. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Merseburg
Lauchstädter Str. 1 - 3
06217 Merseburg
74. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Nienburg (Saale)
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)
75. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Quedlinburg (Harz)
Markt 1
06484 Quedlinburg
76. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

beabsichtigter Bescheid

77. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Seeland
Lindenstraße 1
06469 Seeland OT Nachterstedt
78. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Südliches Anhalt
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt (OT Weißandt-Gölzau)
79. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Wettin-Löbejün
Markt 1
06193 Wettin-Löbejün
80. gegen Empfangsbekenntnis:
Stadt Zörbig
Markt 12
06780 Zörbig
81. gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Helbra
Gemeinde Ahlsdorf
Gemeinde Benndorf
Gemeinde Klostermansfeld
Gemeinde Bornstedt
Gemeinde Hergisdorf
Gemeinde Wimmelburg
über Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra
82. nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Herr Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

I. Betroffene Vermögenswerte:

Geschäftsanteile an der Firma „ Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH“

II. Entscheidung:

1.

Den Wasser beziehenden Kommunen werden Geschäftsanteile an der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) in der in der Anlage jeweils ersichtlichen Höhe mit dinglicher Wirkung (ipso jure) übertragen.

beabsichtigter Bescheid

2.

Darüber hinaus gehende Anträge auf Anteilsübertragungen werden zurückgewiesen.

III. Nebenbestimmungen:

Die gegenwärtigen Anteilseigner wird aufgegeben,

a) einen Beschluss über die Umstellung des Stammkapitals von 250.000.000,- Deutsche Mark auf Euro zu fassen,

und

b) einen Beschluss über eine Kapitalerhöhung auf nunmehr 127.822.971,- Euro zur Glättung des verteilfähigen Stammkapitals zu fassen.

IV. Begründung:

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen BADV ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 VZOG i. V. m. § 1 VZOZÜV sowie der Funktionsnachfolge für das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.

Die Entscheidung beruht auf § 4 Abs. 2 KVG i.v.m. § 1 Abs. 4 VZOG.

1.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20. Januar 2005 – 3 C 31.03 – unmissverständlich festgestellt, dass den Wasser beziehenden Kommunen nach § 4 Abs. 2 KVG ein Anspruch auf kostenlose Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der FEO zusteht, der sich seit dem Inkrafttreten des § 1 Abs. 4 VZOG am 29.03.1991 gegen die Zuordnungsbehörde richtet.

Die Behörde sieht sich dem gemäß im Rahmen der Zuordnungsvorschriften ermächtigt, den begünstigten Kommunen die Gesellschafterstellung durch Verwaltungsakt zu verschaffen und damit in die gegenwärtige Gesellschafterstruktur der FEO einzugreifen.

Insofern erfolgt die Übertragung der Anteile unmittelbar und mit dinglicher Wirkung.

Diese direkte Übertragung ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts möglich und geboten, da die bisherigen Anteilsveräußerungen jeweils mit einem Zuordnungsvorbehalt versehen waren. Derartige Zuordnungsvorbehalte verhindern das Ausscheiden der betroffenen Vermögenswerte aus dem zuordnungsfähigen Vermögen, wie ein Blick auf § 1 c VZOG (früher § 6 ZOEG) zeigt. Dort ist der unmittelbare Zugriff auf bereits privatisierte Vermögenswerte unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet. Ergangene Zuordnungs-

beabsichtigter Bescheid

bescheide sind entsprechend zu ändern oder aufzuheben. Dort ist das behördliche Ermessen auf null reduziert.

Da die begünstigten Kommunen ihre Rechte auf unmittelbare Beteiligung geltend machen, genießen diese das Primat vor den rechtsgeschäftlich erworbenen mittelbaren Beteiligungen einzelner Kommunen.

Soweit anspruchsberechtigte Kommunen einer Übertragung der ihnen zustehenden Geschäftsanteile auf die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH zugestimmt bzw. erfolgte Übertragungsakte nachträglich genehmigt haben, ist dies in der Berechnung der Anlage berücksichtigt.

Hinsichtlich der anderen Kommunen liegen lediglich Verfahrensvollmachten und keine Übertragungserklärungen vor.

2.

Der Beteiligungsanspruch der Kommunen richtet sich auf eine Beteiligung entsprechend dem ursprünglichen Kapital.

Die FEO wurde am 11.06.1990 mit einem Stammkapital von 3.000.000,- Mark der DDR in das Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.08.1991 ist das Stammkapital auf 250.000.000,- Deutsche Mark neu festgesetzt worden, und zwar auf Grund der auf den 01.07.1990 rückwirkend erstellten und bestätigten Eröffnungsbilanz.

Daher kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass dieser Wert dem ursprünglichen Kapital entspricht und die Grundlage für den Beteiligungsanspruch der Kommunen bildet.

Für die heutige Feststellung der jeweiligen Beteiligung kommt es allerdings nicht auf die tatsächliche Realisierbarkeit zum damaligen Zeitpunkt an.

Es mag sein, dass § 5 Abs. 1 Satz 2 GmbHG in der am 03.10.1990 bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung wegen der Mindesteinlage eines Gesellschafters von 500,- Deutsche Mark ein rechtliches Hindernis für eine Übertragung von Anteilen an die Kommunen dargestellt hätte. Es war also fraglich, ob Geschäftsanteile entsprechend der Quotierung gebildet hätten werden können.

Vielmehr tritt die Übertragungswirkung ex nunc ein, sodass unter der Geltung des heutigen Rechts die Voraussetzungen zur Übertragung geschaffen werden müssen. Dem genügt die Stückelung in gerundete Nennbeträge zu vollen Euro (§ 5 Abs. 2 GmbHG in der seit 01.01.2009 geltenden Fassung). Die aus der Umrechnung resultierende geringfügige Kapitalerhöhung um 0,80 € ist dazu erforderlich und nicht unverhältnismäßig.

beabsichtigter Bescheid

3.

Auch den sächsischen Gemeinden steht der Übertragungsanspruch zu.

Dem steht nicht entgegen, dass diese den Ablehnungsbescheid der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20.07.1995 – Az. S 729040028L – unter Rechtsmittelverzicht haben bestandskräftig werden lassen.

Dieser Bescheid wurde mit dem Quotierungsbescheid vom 30.07.2010 rückwirkend zum Zeitpunkt seines Erlasses aufgehoben. Die Aufhebung war auch rechtmäßig. Sie scheiterte insbesondere nicht an den Einschränkungen des § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG, denn es handelte sich nicht um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Ein – wie hier – belastender rechtswidriger Verwaltungsakt kann nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG jederzeit frei zurückgenommen werden. Der Grundsatz der freien Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten gilt ohne Einschränkungen nur für ausschließlich belastende Verwaltungsakte.

Dem steht nicht entgegen, dass Zuordnungsentscheidungen in der Regel Verwaltungsakte mit Doppelwirkung sind. So steht einem Prätendenten, dessen Antrag abgelehnt wird immer ein anderer Prätendent gegenüber, der von dieser Entscheidung in irgendeiner Weise profitiert. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Begünstigung i.S.v. § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, sondern lediglich um einen reflexartigen Zufall aus der Ablehnungsentscheidung. Allerdings gelten auch bei freien Rücknahmen die allgemeinen Grundsätze für die zu treffende Ermessensentscheidung. Ausschließlicher Maßstab ist im Vermögenszuordnungsrecht das öffentliche Interesse. Dieses wird nicht nur durch den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bestimmt, sondern auch durch den Gesichtspunkt der Beständigkeit von Zuordnungsentscheidungen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. April 2006 – 3 C 23.05). Der Betrieb einer Fernwasserversorgung, bei der die örtlichen Verteilnetze nicht im Eigentum des Betreibers stehen, gehört ebenso zu den grundlegenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, wie die örtliche Wasserversorgung selbst (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Januar 2005 – 3 C 31.03). Das öffentliche Interesse an der Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen selbst ist evident und überragt das Interesse am Bestand einer sich im Nachhinein als rechtswidrig erweisenden Ablehnungsentscheidung bei weitem.

Gleiches gilt für die sachsen-anhaltinischen Kommunen, die zwar im fristgerechten Antrag der Stadt Halle vom 08.10.1993 aufgeführt waren, im Klageverfahren der Stadt Halle VG 27 A 204.95 bzw. in dem ruhenden Verfahren VG 27 A 393.02 nicht mehr aufgezählt sind.

Ginge man davon aus, dass damit diesen Kommunen gegenüber der Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden sein sollte, wäre dieser ebenso, wie bei den sächsischen Kommunen, aufzuheben.

Die Zuordnungsbehörde geht aber davon aus, dass die fristgerechte Antragstellung der Stadt Halle vom 08.10.1993 für alle dort vertretenen Kommunen fortwirkt.

beabsichtigter Bescheid

4.

Dagegen kann eine Übertragung von Geschäftsanteilen an Kommunen, die keinen fristgerechten Antrag gestellt haben, nicht erfolgen.

Bei der in § 7 Abs. 3 Satz 1 VZOG i.V.m. § 2 der AnFrV bestimmten Frist zur Stellung von Anträgen nach § 4 Abs. 2 KVG bis zum 31.12.1994 handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, deren Versäumung unmittelbar zum Erlöschen möglicher Ansprüche führt.

Das betrifft die früheren rechtlich selbständigen Gemeinden Vatterode, Frassdorf, Benzingerode, Luppenau, Polleben, Ahlsdorf, Stumsdorf und Langenbogen aus dem Versorgungsgebiet Sachsen-Anhalt und die Gemeinden Thallwitz, Bennewitz, Pflückuff, Großpösna, Falkenhain sowie die Stadt Belgern aus dem Versorgungsgebiet Sachsen, die zwischenzeitlich zum Teil eingemeindet wurden.

Deren Anteile verbleiben bei den gegenwärtigen Anteilseignern.

5.

Unschädlich ist dagegen eine Beschränkung einiger kommunaler Anträge auf anteilige Übertragung aus dem 49%-Anteil und anteiligen Erlös aus dem 51%-Anteil. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die noch mögliche Kommunalisierung sämtlicher Geschäftsanteile festgestellt hat, ist bei sachgerechter Antragsauslegung nach dem Grundsatz der „Meistbegünstigung“ (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage, Rz. 36 zu § 22) davon auszugehen, dass bei Kenntnis der materiellen Rechtslage eine unbeschränkte Anteilsübertragung gewollt war.

6.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2, 2. Alternative VwVfG und dienen der Anpassung der mit dem Verwaltungsakt beabsichtigten Regelung an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls.

Ohne eine Umstellung und Glättung des Stammkapitals wäre eine dingliche Übertragung auf die anspruchsberechtigten Kommunen wegen GmbHG nicht möglich.

Die Nebenbestimmungen sind weder unverhältnismäßig, noch widersprechen sie dem öffentlichen Interesse.

Es handelt sich nicht um eine Auflage i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, da eine solche nur gegenüber den Begünstigten, nicht aber gegenüber den Verpflichteten ausgesprochen werden kann.

beabsichtigter Bescheid

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin,

Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Dienstsitz Berlin, Referat Q 3, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

(Harms)

Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH		13.764.086 €	10,7681 %
Gemeinde Am Großen Bruch		109.927 €	0,0860 %
	<i>Großalsleben</i>	28.121	0,0220
	<i>Neuwegersleben</i>	6.391	0,0050
	<i>Spülw. Kroppenstedt</i>	75.415	0,0590
Gemeinde Groß Quenstedt	Groß Quenstedt	38.347 €	0,0300 %
Gemeinde Harsleben	Harsleben	30.678 €	0,0240 %
Stadt Blankenburg		2.430.806 €	1,9017 %
	<i>Blankenburg</i>	1.922.455	1,5040
	<i>Börnecke</i>	53.686	0,0420
	<i>Cattenstedt</i>	85.641	0,0670
	<i>Derenburg</i>	107.371	0,0840
	<i>Heimburg</i>	80.528	0,0630
	<i>Hüttenrode</i>	12.782	0,0100
	<i>Timmenrode</i>	58.415	0,0457
	<i>Wienrode</i>	109.928	0,0860
Stadt Halberstadt		3.838.647 €	3,0031 %
	<i>Emersleben</i>	86.920	0,0680
	<i>Halberstadt</i>	3.502.472	2,7401 *
	<i>Klein Quenstedt</i>	71.581	0,0560
	<i>Langenstein</i>	177.674	0,1390
Stadt Oberharz am Brocken	Rübeland	6.391 €	0,0050 %
Stadt Oschersleben (Bode)		589.263 €	0,4610 %
	<i>Altbrandsleben</i>	11.504	0,0090
	<i>Hadmersleben</i>	33.234	0,0260
	<i>Hordorf</i>	25.565	0,0200
	<i>Hornhausen</i>	72.859	0,0570
	<i>Klein Oschersleben</i>	1.278	0,0010
	<i>Oschersleben</i>	439.710	0,3440
	<i>Peseckendorf</i>	5.113	0,0040
Stadt Schwanebeck		86.920 €	0,0680 %
	<i>Nienhagen</i>	8.948	0,0070
	<i>Schwanebeck</i>	77.972	0,0610
Stadt Staßfurt		750.319 €	0,5870 %
	<i>Hohenerxleben</i>	62.633	0,0490
	<i>Löbnitz</i>	23.008	0,0180
	<i>Rathmannsdorf</i>	62.633	0,0490
	<i>Staßfurt (OT Leopoldshall)</i>	602.045	0,4710

Anlage zum Übertragungsbescheid FEO

Stadt Thale		3.057.776 €	2,3922 %
	Allrode	165.658	0,1296
	Altenbrak	109.928	0,0860
	Friedrichsbrunn	299.361	0,2342
	Neinstedt	610.098	0,4773
	Stecklenberg	27.354	0,0214
	Thale/Harz	1.542.821	1,2070
	Warnstedt	61.355	0,0480
	Westerhausen	131.657	0,1030
	Westerhausen	109.544	0,0857
Stadt Wegeleben		63.912 €	0,0500 %
	Rodersdorf	3.835	0,0030
	Wegeleben	60.077	0,0470
Stadt Wernigerode		2.086.068 €	1,6320 %
	Minsleben	54.964	0,0430
	Reddeber	47.294	0,0370
	Silstedt	74.137	0,0580
	Wernigerode	1.909.673	1,4940
Stadt Güsten		457.605 €	0,3580 %
	Amesdorf	74.137	0,0580
	Güsten	383.468	0,3000
Gemeinde Ilberstedt	Ilberstedt	196.975 €	0,1541 %
kein Antrag	Benzingerode	20.452 €	0,0160 %

Anlage zum Übertragungsbescheid FEO

Stadt Leipzig	<i>Leipzig*</i>	31.249.349 €	24,4474 %
Stadt Markkleeberg	<i>Markkleeberg</i>	464.125 €	0,3631 %
Stadt Markranstädt	<i>Markranstädt</i>	47.167 €	0,0369 %
Stadt Torgau		1.510.226 €	1,1815 %
	<i>Zinna</i>	93.183 €	0,0729 %
	<i>Torgau</i>	1.417.043 €	1,1086 %
Stadt Schkeuditz	<i>Schkeuditz</i>	1.151.811 €	0,9011 %
Stadt Belgern-Schildau	<i>Schildau-Gneisenaustadt</i>	65.062 €	0,0509 %
Stadt Eilenburg	<i>Eilenburg</i>	810.652 €	0,6342 %
Stadt Wurzen	<i>Wurzen</i>	578.526 €	0,4526 %
Gemeinde Dommitzsch	<i>Dommitzsch</i>	217.171 €	0,1699 %
Gemeinde Elsnig	<i>Elsnig</i>	155.944 €	0,1220 %
Gemeinde Trossin	<i>Trossin</i>	194.930 €	0,1525 %
Gemeinde Doberschütz	<i>Doberschütz</i>	191.990 €	0,1502 %
Gemeinde Dreiheide	<i>Dreiheide</i>	114.529 €	0,0896 %
Gemeinde Jesewitz	<i>Jesewitz</i>	9.842 €	0,0077 %
Gemeinde Laußig	<i>Laußig</i>	407.627 €	0,3189 %
Gemeinde Lossatal	<i>Hohburg</i>	9.842 €	0,0077 %
Gemeinde Mockrehna	<i>Mockrehna</i>	695.995 €	0,5445 %
Stadt Taucha	<i>Taucha</i>	552.706 €	0,4324 %
Stadt Leipzig treuhänderisch		318.790 €	0,2494 %
<i>kein Antrag</i>	<i>Bennewitz</i>	123.860 €	0,0969 %
<i>kein Antrag</i>	<i>Thallwitz</i>	55.859 €	0,0437 %
<i>kein Antrag</i>	<i>Falkenhain</i>	10.737 €	0,0084 %
<i>kein Antrag</i>	<i>Großpösna</i>	17.640 €	0,0138 %
<i>kein Antrag</i>	<i>Belgern</i>	62.633 €	0,0490 %
<i>kein Antrag</i>	<i>Pflückuff</i>	48.061 €	0,0376 %

Anlage zum Übertragungsbescheid FEO

Stadt Halle	31.058.637 €	24,2982 %
Halle (FWV)	3.706.733	2,8999
Halle (FWV+WW Beesen)	27.351.904	21,3983 *
Stadt Zörbig	48.573 €	0,0380 %
Großzöberitz		
Stadt Wettin-Löbejün	521.389 €	0,4079 %
Brachwitz	157.094	0,1229
Döblitz	34.001	0,0266
Gimritz	68.002	0,0532
Rothenburg	165.786	0,1297
Wettin	96.506	0,0755
Stadt Südliches Anhalt	171.027 €	0,1338 %
Edderitz	4.090	0,0032
Glauzig	14.188	0,0111
Gröbzig	151.087	0,1182
Quellendorf	1.662	0,0013
Stadt Seeland	1.197.060 €	0,9365 %
Friedrichsaue	1.406	0,0011
Gatersleben	10.226	0,0080
Hoym	610.737	0,4778
Nachterstedt	570.473	0,4463
Schadeleben	4.218	0,0033
Stadt Schkopau	852.577 €	0,6670 %
Döllnitz	230.592	0,1804
Hohenweiden	78.100	0,0611
Knapendorf	30.677	0,0240
Korbetha	10.737	0,0084
Lochau	140.477	0,1099
Wallendorf/Luppe	43.076	0,0337
Schkopau	318.918	0,2495
Stadt Sandersdorf-Brehna	1.566.595 €	1,2256 %
Brehna	233.916	0,1830
Glebitzsch	61.866	0,0484
Heideloh	20.579	0,0161
Petersroda	42.437	0,0332
Ramsin	92.544	0,0724
Renneritz	34.384	0,0269
Roitzsch	256.540	0,2007
Sandersdorf	667.618	0,5223
Zscherndorf	156.711	0,1226
Stadt Quedlinburg/Harz	666.851 €	0,5217 %
Bad Suderode	505.411	0,3954
Gernrode	161.440	0,1263
Stadt Merseburg	2.376.225 €	1,8590 %
Beuna/Geiseltal	50.490	0,0395
Geusa	63.144	0,0494
Merseburg	2.204.815	1,7249
Meuschau	57.776	0,0452

Stadt Nienburg/Saale	853.218 €	0,6675 %
<i>Biendorf</i>	32.084	0,0251
<i>Edlau</i>	31.061	0,0243
<i>Gerbitz</i>	52.791	0,0413
<i>Latdorf</i>	63.656	0,0498
<i>Neugattersleben</i>	176.779	0,1383
<i>Nienburg</i>	423.349	0,3312
<i>Pobzig</i>	36.174	0,0283
<i>Wedlitz</i>	37.324	0,0292
Stadt Mansfeld	434.342 €	0,3398 %
<i>Großörner</i>	133.575	0,1045
<i>Hermerode</i>	5.752	0,0045
<i>Mansfeld</i>	291.052	0,2277
<i>Ritzgerode</i>	3.963	0,0031
Stadt Lutherstadt Eisleben	1.903.025 €	1,4888 %
<i>Bischofrode</i>	52.663	0,0412
<i>Lutherstadt Eisleben</i>	1.652.237	1,2926
<i>Schmalzerode</i>	29.911	0,0234
<i>Volkstedt</i>	41.542	0,0325
<i>Wolferode</i>	126.672	0,0991
Stadt Leuna	1.192.076 €	0,9326 %
<i>Friedensdorf (Saalelandkreis)</i>	15.083	0,0118
<i>Günthersdorf</i>	25.181	0,0197
<i>Horburg-Maßlau</i>	15.339	0,0120
<i>Kötschlitz</i>	19.813	0,0155
<i>Kötzschau</i>	193.524	0,1514
<i>Kreypau</i>	49.979	0,0391
<i>Leuna</i>	791.862	0,6195
<i>Rodden</i>	17.128	0,0134
<i>Zöschen</i>	44.866	0,0351
<i>Zweimen</i>	19.301	0,0151
Stadt Landsberg	428.973 €	0,3356 %
<i>Braschwitz</i>	64.039	0,0501
<i>Oppin</i>	163.613	0,1280
<i>Peißen (Saalelandkreis)</i>	201.321	0,1575
Stadt Köthen (Anhalt)	28.632 €	0,0224 %
<i>Köthen/Anhalt</i>	27.610	0,0216
<i>Merzien</i>	639	0,0005
<i>Wülknitz</i>	383	0,0003
Stadt Könnern	353.814 €	0,2768 %
<i>Beesenlaublingen</i>	52.919	0,0414
<i>Cörmigk</i>	34.768	0,0272
<i>Gerlebogk</i>	26.459	0,0207
<i>Golbitz</i>	6.775	0,0053
<i>Könnern</i>	211.802	0,1657
<i>Wiendorf</i>	21.091	0,0165
Stadt Dessau-Roßlau	2.519.259 €	1,9709 %
<i>Dessau</i>		

Stadt Braunsbedra	<i>Frankleben</i>	89.987 €	0,0704 %
Stadt Kemberg		196.463 €	0,1537 %
	<i>Radis</i>	127.311	0,0996
	<i>Schleesen</i>	51.257	0,0401
	<i>Uthausen</i>	17.895	0,0140
Stadt Hettstedt		2.313.465 €	1,8099 %
	<i>Hettstedt</i>	911.249	0,7129
	<i>Hettstedt (Mansfeldkombinat)</i>	1.353.132	1,0586
	<i>Ritterode</i>	14.955	0,0117
	<i>Walbeck</i>	34.129	0,0267
Stadt Gräfenhainichen		1.943.800 €	1,5207 %
	<i>Gräfenhainichen</i>	964.806	0,7548
	<i>Jüdenberg</i>	54.069	0,0423
	<i>Schköna</i>	76.821	0,0601
	<i>Zschornewitz</i>	848.104	0,6635
Stadt Gerbstedt		524.201 €	0,4101 %
	<i>Augsdorf</i>	67.363	0,0527
	<i>Friedeburgerhütte</i>	1.790	0,0014
	<i>Friedeburg</i>	24.925	0,0195
	<i>Gerbstedt</i>	164.380	0,1286
	<i>Hübitz</i>	42.948	0,0336
	<i>Ihlewitz</i>	17.128	0,0134
	<i>Siersleben</i>	193.524	0,1514
	<i>Welfesholz</i>	9.842	0,0077
	<i>Zabenstedt</i>	2.301	0,0018
Stadt Falkenstein/Harz		156.711 €	0,1226 %
	<i>Endorf</i>	35.407	0,0277
	<i>Meisdorf</i>	15.211	0,0119
	<i>Neuplatendorf</i>	16.745	0,0131
	<i>Pansfelde</i>	8.820	0,0069
	<i>Reinstedt</i>	80.528	0,0630
Stadt Bitterfeld-Wolfen		8.038.521 €	6,2888 %
	<i>Bitterfeld</i>	5.265.916	4,1197 *
	<i>Greppin</i>	66.596	0,0521
	<i>Holzweißig</i>	315.339	0,2467
	<i>Reuden</i>	24.031	0,0188
	<i>Thalheim</i>	91.905	0,0719
	<i>Wolfen</i>	2.274.734	1,7796
Stadt Bernburg		2.625.353 €	2,0539 %
	<i>Aderstedt</i>	73.754	0,0577
	<i>Baalberge</i>	55.219	0,0432
	<i>Bernburg</i>	2.296.720	1,7968
	<i>Bernburg, Getreidewirtschaft</i>	78.228	0,0612
	<i>Gröna</i>	31.828	0,0249
	<i>Peißen (Salzlandkreis)</i>	40.520	0,0317
	<i>Poley</i>	26.715	0,0209
	<i>Wohlsdorf</i>	22.369	0,0175

Stadt Ballenstedt	1.354.411 €	1,0596 %
Badeborn	252.067	0,1972
Badeborn, LPG	38.858	0,0304
Ballenstedt	859.353	0,6723
Radisleben	56.753	0,0444
Rieder	147.380	0,1153
Stadt Bad Schmiedeberg	661.739 €	0,5177 %
Bad Schmiedeberg	395.228	0,3092
Korgau	56.242	0,0440
Pretzsch	185.471	0,1451
Priesitz	24.798	0,0194
Stadt Bad Lauchstädt	40.264 €	0,0315 %
Delitz a. Berge		
Stadt Bad Dürrenberg	1.252.919 €	0,9802 %
Bad Dürrenberg	1.235.152	0,9663
Oebles-Schlechtewitz	17.767	0,0139
Stadt Aschersleben	3.103.155 €	2,4277 %
Aschersleben, DB	108.394	0,0848
Aschersleben, Stadt	2.771.582	2,1683
Mehringen	97.784	0,0765
Neu Königsau	2.301	0,0018
Schackenthal	639	0,0005
Westdorf	50.746	0,0397
Winnigen	71.709	0,0561
Stadt Arnstein	272.902 €	0,2135 %
Arnstedt	27.482	0,0215
Bräunrode	24.414	0,0191
Greifenhagen	12.143	0,0095
Quenstedt	42.821	0,0335
Sylda	43.843	0,0343
Welbsleben	69.408	0,0543
Wiederstedt	52.791	0,0413
Gemeinde Teutschenthal	1.270.558 €	0,9940 %
Angersdorf	113.251	0,0886
Holleben	196.719	0,1539
Teutschenthal	818.705	0,6405
Zscherben	141.883	0,1110
Gemeinde Salzatal	787.389 €	0,6160 %
Bennstedt	186.494	0,1459
Lieskau	136.387	0,1067
Salzmünde	256.157	0,2004
Zappendorf	208.351	0,1630
Gemeinde Raguhn-Jeßnitz	176.651 €	0,1382 %
Altjeßnitz	17.256	0,0135
Jeßnitz	149.169	0,1167
Retzau	10.226	0,0080

Gemeinde Petersberg		1.059.011 €	0,8285 %
	<i>Brachstedt</i>	162.207	0,1269
	<i>Gutenberg</i>	149.808	0,1172
	<i>Kütten</i>	21.474	0,0168
	<i>Morl</i>	152.237	0,1191
	<i>Nehlit</i>	21.602	0,0169
	<i>Ostrau</i>	63.145	0,0494
	<i>Petersberg</i>	36.557	0,0286
	<i>Sennowitz</i>	196.975	0,1541
	<i>Teicha</i>	205.411	0,1607
	<i>Wallwitz</i>	49.595	0,0388
Gemeinde Osternienburger Land	<i>Libbesdorf</i>	511 €	0,0004 %
Gemeinde Muldestausee		997.785 €	0,7806 %
	<i>Burgkennitz</i>	168.726	0,1320
	<i>Friedersdorf (LK Anhalt-Bitterfeld)</i>	160.929	0,1259
	<i>Gossa</i>	89.604	0,0701
	<i>Gröbern</i>	65.317	0,0511
	<i>Krina</i>	75.160	0,0588
	<i>Mühlbeck</i>	83.341	0,0652
	<i>Muldenstein</i>	90.626	0,0709
	<i>Plodda</i>	30.038	0,0235
	<i>Pouch</i>	164.764	0,1289
	<i>Schlaitz</i>	69.280	0,0542
Gemeinde Kabelsketal		956.498 €	0,7483 %
	<i>Dieskau</i>	287.474	0,2249
	<i>Dölbau</i>	142.778	0,1117
	<i>Gröbers</i>	421.048	0,3294
	<i>Großkugel</i>	105.198	0,0823
Gemeinde Benndorf	<i>Benndorf</i>	101.236 €	0,0792 %
Gemeinde Bornstedt	<i>Bornstedt</i>	114.529 €	0,0896 %
Gemeinde Helbra	<i>Helbra</i>	217.171 €	0,1699 %
Gemeinde Hergisdorf	<i>Hergisdorf</i>	53.686 €	0,0420 %
Gemeinde Klostermannsfeld	<i>Klostermannsfeld</i>	324.286 €	0,2537 %
Gemeinde Wimmelburg	<i>Wimmelburg</i>	144.312 €	0,1129 %
Stadt Halle treuhänderisch		362.634 €	0,2837 %
<i>kein Antrag</i>	<i>Stumsdorf</i>	3.707	0,0029
<i>kein Antrag</i>	<i>Frassdorf</i>	256	0,0002
<i>kein Antrag</i>	<i>Luppenau</i>	13.166	0,0103
<i>kein Antrag</i>	<i>Vatterode</i>	57.520	0,0450
<i>kein Antrag</i>	<i>Polleben</i>	84.107	0,0658
<i>kein Antrag</i>	<i>Ahlsdorf</i>	78.739	0,0616
<i>kein Antrag</i>	<i>Langenbogen</i>	125.139	0,0979

Beabsichtigte Regelungen zur bodenbezogenen Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung in der Novelle der AbfKlärV

- Umsetzung des Beschlusses im Koalitionsvertrag zur Beendigung der Klärschlammverwertung zu Düngungszwecken -

1. Sachstand Klärschlamm Entsorgung; Phosphorrecycling

Etwa 30 % der Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen werden wegen ihrer Gehalte an Phosphor, Stickstoff und Spurenelementen derzeit in Deutschland als Düngemittel verwendet. Da Klärschlämme kostenlos abgegeben werden, sparen die Landwirte, die Klärschlämme verwerten, Ausgaben für den Kauf von Mineraldünger. Hauptgrund für die Verwertung als Dünger sind die Phosphorgehalte der Klärschlämme.

Daneben werden rund 20 % der Klärschlämme aktuell im „Landschaftsbau“ (Rekultivierung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen) verwertet, etwa 50 % der Klärschlämme werden in separaten Klärschlammverbrennungsanlagen („Monoverbrennung“) oder in Kohlekraftwerken, Zementwerken und Abfallverbrennungsanlagen („Mitverbrennung“) verbrannt. Der in Klärschlämmen enthaltene Phosphor (in Form von Phosphat) geht bei den Verbrennungsverfahren derzeit verloren.

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung wird seit langem kontrovers diskutiert: Auslöser für Kritik waren die früher hohen Schwermetallgehalte sowie Gehalte organischer Schadstoffe, von Arzneimittelrückständen und von Kosmetika. Problematische Schadstoffe (Cadmium, Quecksilber, Dioxine) in Klärschlämmen konnten in den beiden vergangenen Jahrzehnten erheblich (bis um 95%) reduziert werden. Schadstoffgehalte der Klärschlämme liegen mittlerweile häufig auf dem Niveau der Schadstoffgehalte von Mineraldünger.

Seit knapp 20 Jahren existiert ein „Klärschlamm Schädigungsfonds“, der Schäden durch Klärschlammverwertung regeln soll, die ggf. trotz bestimmungsgemäßer Verwertung auftreten könnten; Fonds wurde bisher nie in Anspruch genommen.

Obwohl die globalen Phosphorreserven¹ (Rohphosphate) rechnerisch noch eine längere Reichweite haben, wächst national und international die Sorge, es könne mittelfristig zu Engpässen bei der Versorgung mit Phosphor kommen. Verstärkt werden weltweit Strategien zur Sicherung der Phosphorversorgung thematisiert. Die Europäische Kommission hat am 26. Mai 2014 eine aktualisierte Liste kritischer Rohstoffe vorgelegt, in der erstmals auch Phosphor enthalten ist. Die Liste umfasst insgesamt 20 Materialien.

Eine zentrale Rolle bei der langfristigen Sicherung der Versorgung mit Phosphor spielt die Rückgewinnung von Phosphor aus Abwasser oder aus Klärschlämmen. Durch Nutzung des in kommunalen Klärschlämmen enthaltenen Phosphors kann prinzipiell ein Großteil (theoretisch mehr als 50%) der Phosphorimporte (Mineraldüngerphosphat) substituiert werden.

Innerhalb der deutschen Bundesregierung wurde bereits im Jahr 2004 die Förderinitiative „Kreislaufwirtschaft für Pflanzennährstoffe, insbesondere Phosphor“ aufgelegt. Die Ergebnisse der gemeinsamen Förderinitiative von Bundesforschungsministerium (BMBF), Bundes-

¹ Phosphor kommt unter natürlichen Bedingungen nicht in elementarer Form vor, sondern als Phosphat (mengenmäßig angegeben als P₂O₅). Da sich insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung für Phosphate die Bezeichnung in Elementform (Phosphor) durchgesetzt hat, wird auch in dieser Unterlage vorzugsweise die Bezeichnung Phosphor verwendet.

umweltministerium (BMU) und Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) wurden im September 2011 im Rahmen einer Abschlussveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. Daneben haben BMU und Umweltbundesamt (UBA) im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 9. Oktober 2013 den aktuellen Stand der Phosphorrückgewinnung präsentiert.

Während frühere Entwürfe zur Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) sowohl Regelungen zur (zeitlich unbefristeten) bodenbezogenen Klärschlammverwertung als auch zum Phosphorrecycling der nicht zu Düngezwecken verwendeten Klärschlämme enthielten, erforderten die Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode (*"Wir werden die Klärschlammausbringung zu Düngungszwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen"*) eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfes. Vorgesehen sind im derzeit noch internen Novellierungsentwurf einerseits verschärfte Anforderungen für die während eines angemessenen Übergangszeitraumes noch zulässige bodenbezogene Klärschlammverwertung und andererseits verbindliche Regelungen zur Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasser/Klärschlamm oder aus den Aschen der Klärschlammverbrennung.

2. Überlegungen für Neufassung der AbfKlärV

a) Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen

Nach Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen Übergangsfrist für die landwirtschaftliche Verwertung (s. unter b)) soll für Klärschlämme grundsätzlich Folgendes gelten:

- Sofern Klärschlämme mindestens einen bestimmten Phosphorgehalt (Schwellenwert von 20 g Phosphor je kg Klärschlamm- TS) aufweisen, ist der Klärschlamm einem Phosphor-Rückgewinnungsverfahren zuzuführen, das zu einer Unterschreitung des Schwellenwertes führt oder den Phosphorgehalt im Klärschlamm um mindestens 50% reduziert;
- Klärschlämme, die unterhalb des festgelegten Schwellenwertes liegen und Schlämme, die bereits erfolgreich einem Phosphorrückgewinnungsverfahren zugeführt wurden, können einer anderweitigen Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. In der Regel dürfte dies eine thermische Behandlung in einer Mitverbrennungsanlage (z.B. Kraftwerk, Zementwerk) oder Abfallverbrennungsanlage (MVA) vor Ablagerung von Verbrennungsrückständen voraussetzen;
- sofern Klärschlämme in Monoverbrennungsanlagen eingesetzt werden, sind die nach der Verbrennung anfallenden Aschen aufzubereiten (zu Düngemittel) oder separat zu lagern, so dass zu einem späteren Zeitpunkt die Aufbereitung möglich ist. Diese Bestimmung für den Klärschlammeinsatz in Monoverbrennungsanlagen und die Ascheaufbereitung soll unabhängig vom gemessenen Phosphorgehalt der eingesetzten Klärschlämme gelten;
- eine Vermischung von Klärschlamm mit einem anderen Klärschlamm soll nur dann zulässig sein, wenn das Gemisch einem Phosphorrecycling unterzogen wird. Hierdurch soll unter anderem verhindert werden, dass ein Vermischen von Klärschlämmen nur zu dem Zweck erfolgt, den Schwellenwert, ab dem das Gebot der vorgeschalteten Phosphorabtrennung greift, zu unterschreiten.

Die Verordnung soll keine technischen Verfahren zur Phosphorrückgewinnung vorschreiben; die Bestimmungen sollen somit gewährleisten, dass sowohl thermische Rückgewinnungsverfahren als auch kläranlagenbezogene Fällungsverfahren zur Phosphorrückgewinnung eingesetzt werden können.

Eine für die Verordnung beabsichtigte Übergangsfrist von grössenordnungsmässig 10 Jahren für den flächendeckenden Einsatz der Phosphorrückgewinnungsverfahren ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass

- ein Teil der Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen (oder Abwasser) und aus Klärschlammaschen noch nicht in grosstechnischem Massstab zur Verfügung steht,

- die Pflanzenverfügbarkeit (Düngewirksamkeit) des rückgewonnenen Phosphors noch nicht generell nachgewiesen wurde,
- abschliessende Nachweise für die qualitative Überlegenheit des rückgewonnenen Phosphors im Vergleich zu Klärschlamm und ggf. auch im Vergleich zu Phosphordünger aus Rohphosphaten noch ausstehen (Schadstoffbelastungen; Arzneimittelreste in Recycle- P aus Fällungsprozessen),
- ökobilanzielle Bewertungen, insbesondere der thermischen Verfahren zur Phosphorrückgewinnung noch nicht vorliegen,
- die finanziellen Zusatzbelastungen der Gebührenzahler moderat gestaltet und gestreckt werden sollten.
- die Vermarktung des rückgewonnenen Phosphors derzeit noch unsicher ist (Aufbereitung zu düngerechtlich zugelassenem Düngemittel ist in der Regel teurer als Aufbereitung von Rohphosphat zu Dünger).

b) Verschärfung der Anforderungen an die bodenbezogene Klärschlammverwertung in einem Übergangszeitraum

Die wichtigsten Neuerungen bei der bodenbezogenen Klärschlammverwertung (Übergangsregelungen):

- Die bodenbezogenen Regelungen der Verordnung sollen künftig sowohl für die Verwertung von Klärschlämmen auf Landwirtschaftsflächen als auch für die Verwertung im Landschaftsbau sowie den Einsatz von Klärschlamm bei der Herstellung eines Gemisches von Boden mit Klärschlamm nach § 12 BBodSchV, gelten;
- die Anforderungen an die höchstens zulässigen Schadstoffgehalte für die bodenbezogene Klärschlammverwertung sind ab 1.1.2015 vorrangig im Düngerecht (Düngemittelverordnung) festgelegt. Mit der weitgehenden Übernahme der Schadstoffgrenzwerte der Düngemittelverordnung geht eine erhebliche Absenkung der bei der Verwertung von Klärschlämmen zu beachtenden Grenzwerte einher. Da das Düngerecht keine regelmässigen Untersuchungspflichten enthält, soll die AbfKlärV weiterhin die Untersuchungsperiodizitäten regeln. Beabsichtigt ist, dass die Untersuchungen in Abhängigkeit von den abgegebenen Mengen erfolgt und nicht mehr im bisher festgelegten zeitlichen Abstand von 6 Monaten;
- es sollen Anforderungen an die privatrechtliche Qualitätssicherung vorgegeben werden. Eine derartige Qualitätssicherung soll die behördliche Überwachung flankieren;
 - durch erweiterte Aufbringungsverbote von Klärschlämmen auf Flächen (Anbaukulturen), die unter dem Aspekt der Seuchen- oder Phytohygiene als sensibel einzustufen sind, soll noch besser als bisher verhindert werden, dass eine Verschleppung von (Pflanzen-) Krankheitserregern erfolgt;
- die Anforderungen an die höchstzulässigen Schwermetallgehalte in Böden, auf denen eine Klärschlamm aufbringung zu Düngezwecken erfolgen soll, werden mit den Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Bioabfallverordnung harmonisiert. Die neuen Grenzwerte werden damit erstmalig jeweils differenziert nach den Bodenarten Ton, Lehm/Schluff und Sand;
- die Fortführung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung wird nach Ablauf des Übergangszeitraums von grössenordnungsmässig 10 Jahren grundsätzlich untersagt; für Klärschlämme aus besonders kleinen Abwasserbehandlungsanlagen (Grössenklassen 1-3) und damit insbesondere für Schlämme aus ländlich geprägten Regionen könnte ggf. auch nach Ablauf der Übergangsfrist eine bodenbezogene Verwertung erwogen werden, da die Phosphorrückgewinnung bei derartigen Anlagen in der Regel mit überproportionalen Kostenbelastungen verbunden ist – bei gleichzeitig vernachlässigbarer Phosphatausbeute.

3. Konsequenzen

Die Verordnung soll mittelfristig zu einer Neuorientierung bei der Nutzung der recycelwürdigen Inhaltsstoffe des Klärschlammes führen. In den Regionen, in denen derzeit Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen bodenbezogen verwertet werden, ist es spätestens zum Ablauf einer Übergangsfrist erforderlich, Anlagen zur Rückgewinnung des im Abwasser oder Klärschlamm enthaltenen Phosphors zu errichten. Dabei kann es sich entweder um Anlagen zur Fällung des Phosphors im Abwasserstrom und im Klärschlamm oder um Anlagen zur thermischen Behandlung der Klärschlämme mit nachfolgender Aufbereitung der Aschen oder Langzeitlagerung der Aschen handeln. In den Regionen, in denen bereits jetzt Klärschlämme thermisch behandelt werden (Mitverbrennung; Monoverbrennung) wird es erforderlich sein, das Phosphor - im Fall der Mitverbrennung - vor thermischer Behandlung abzutrennen oder - im Fall der Monoverbrennung - aus den Verbrennungsaschen das Phosphor zu gewinnen oder die Aschen langfristig separat zu lagern, um eine spätere Phosphorrückgewinnung zu ermöglichen. Es sind demnach auch in Regionen, in denen bereits derzeit Klärschlämme thermisch behandelt werden, Investitionen für die Phosphorrückgewinnung oder separate Langzeitlagerung erforderlich

Der Übergang von der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlämmen zum flächendeckenden Phosphorrecycling ist mit einer vertretbaren Erhöhung von Gebühren verbunden, die vom Umweltbundesamt auf 1- 3 % der derzeitigen Abwassergebühren beziffert werden.

Es ist beabsichtigt, den Entwurf demnächst den förmlichen Anhörungen und Abstimmungen zuzuleiten.

9 A 2045/08
5 K 2746/08 Düsseldorf

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED] vertreten durch den Hauptgeschäftsführer
[REDACTED]

Klägers,

g e g e n

den [REDACTED] Stadt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

wegen Niederschlagswasserentsorgung – Kündigung eines Vertrages
hier: Zulassung der Berufung

hat der 9. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 16. November 2009

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht W o l f f ,
den Richter am Obergerverwaltungsgericht P u r k ,
den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. B a m b e r g e r

auf den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Ver-
waltungsgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 2008

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfah-
rens.

Der Streitwert wird unter Änderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Rechtszüge auf 36.984 € festgesetzt.

Gründe:

Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt.

1. Das gilt zunächst hinsichtlich der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

a) Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass sich die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblichen Verhältnisse wesentlich geändert hätten. Zu den gemeinsamen (subjektiven) Geschäftsgrundlagen des Vertrags gehörten die bei Vertragschluss vorhandenen und zu Tage getretenen gemeinsamen Vorstellungen der Vertragspartner. Diese hätten in den Jahren 1961 bzw. 1970 und 1972 offenbar die gemeinsame Vorstellung gehabt, dass für die dem Funktionsvorgänger des Klägers erbrachte Entwässerungsleistung keine Gebührenpflicht bestehe und der Vertrag im gebührenfreien Raum geschlossen werde; diese gemeinsame Grundlage habe sich nachträglich gewandelt (Bl. 6 des Urteilsabdrucks).

Hiernach geht der Einwand des Klägers ins Leere, es habe seinerzeit auf der Grundlage des Preußischen KAG keine Pflicht zur Erhebung von Gebühren für Entwässerungsleistungen bestanden und die Beteiligten hätten die Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der städtischen Entwässerungsleistung rechtmäßig schließen können. Nach dem rechtlichen Ansatz in der angefochtenen Entscheidung, den der Kläger nicht in Frage gestellt hat, kommt es bei Beurteilung der subjektiv maßgeblichen Verhältnisse im Vertragszeitpunkt auf eine etwaige tatsächlich bestehende Gebührenpflicht nicht an.

Unabhängig hiervon kommt es auf die vom Kläger benannten Umstände im Jahr 1961 schon deswegen nicht an, weil die von der Kündigung erfassten Flächen der

L 30 erst über das Leitungsverzeichnis zum Kanalvertrag 108 vom 22./27. März 1961 mit Eintragung und Anerkennung vom 14./21. November 1972 einbezogen worden sind.

b) Gegen die umfassend begründete Annahme des Verwaltungsgerichts, die Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren § 60 VwVfG NRW lägen vor, hat der Kläger auch im Übrigen keine durchgreifenden Einwände vorgebracht.

aa) Seine allgemein gehaltene Behauptung, § 60 VwVfG NRW sei im Lichte des § 23 StrWG NRW auszulegen, stellt weder eine Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung dar noch zeigt sie entscheidungserhebliche Folgen auf. Sie ist damit in ihrer Pauschalität nicht geeignet, die Zulassung zu begründen.

Dass nach der Behauptung des Klägers der im Jahr 1961 geschlossene Vertrag und seine Erweiterung im Jahr 1972 dem gegenseitigen Interesse der Beteiligten entsprochen haben, ist nach dem oben unter 1. a) dargelegten rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts bereits unerheblich. Überdies verhilft dieses Vorbringen dem Anliegen des Klägers nicht zum Erfolg, da auf der Basis seiner Annahme einer schon damals bestehenden Gebührenpflicht ein zeitlich unbefristeter Verzicht bei unklarer Abgabenhöhe unzulässig und der diesem zugrunde liegende Vertrag nichtig gewesen sein dürfte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist ein Verzicht dann nicht zulässig, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Höhe der Abgabe noch völlig ungewiss und damit die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung gar nicht feststellbar ist.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. März 2002 – 15 A 4043/00 –, a. a. O.; zuletzt Beschlüsse vom 16. Februar 2009 – 9 A 1109/08 –, und 28. Oktober 2009 – 9 A 2044/09 –.

bb) Nicht weiterführend ist der Hinweis des Klägers, der Beklagte habe seine Rechte verwirkt, weil er über die vergangenen Jahrzehnte keine Vertragsanpassung gefordert habe; daher müsse er die vertragliche Regelung gegen sich gelten lassen. Verwirkung bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und zusätzlich besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß

gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Ein solcher Verstoß gegen Treu und Glauben kann nicht in der schlichten Nichtausübung eines Vertragsanpassungs- bzw. -kündigungsrechts liegen. Hierfür müssten besondere Umstände hinzutreten, für deren Vorliegen der Kläger jedoch nichts dargelegt hat.

cc) Entgegen der Annahme des Klägers hat das Verwaltungsgericht die Wesentlichkeit der Änderung der Vertragsverhältnisse ausführlich und überzeugend damit begründet, dass es an der für die Zumutbarkeit der Unentgeltlichkeitsvereinbarung in § 11 des Vertrages notwendigen adäquaten Gegenleistung des Klägers für die von ihm empfangene gebührenpflichtige Leistung fehle. Zu diesem Zweck ist in der angefochtenen Entscheidung das – monetär bewertete – Gestattungsrecht der Entwässerungsleistung gegenübergestellt worden. Dieser auf die konkreten Verhältnisse im Kündigungsjahr 2006 bezogene Ansatz ist entgegen dem klägerischen Vorhalt nicht willkürlich, sondern auch aus der Sicht des Senats sachgerecht. Es ist vom Kläger nichts dafür dargelegt worden, auf welches Jahr seiner Ansicht nach zutreffender Weise hätte abgestellt werden sollen. Im Übrigen führte eine andere Bewertung – Zusammenschau über einen längeren Zeitraum – zu einer Steigerung des allein schon im Jahr 2006 bestehenden groben Missverhältnisses, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat. Auch diesem Begründungselement setzt das Zulassungsvorbringen nichts Durchgreifendes entgegen.

Zu einem „Abflussminderwert von 0,96“ verhält sich die angefochtene Entscheidung nicht. Die Zahl „0,96“ auf Bl. 10 des Urteilsabdrucks bezieht sich auf den jährlichen Entwässerungsgebührensatz von 0,96 Euro/qm im Jahr 2006.

Der wirtschaftliche Wert der Mitbenutzung des Straßengrundstücks ist vom Verwaltungsgericht mit einmalig ca. 106.000 Euro angesetzt worden. Dass die Wertermittlung unzutreffend erfolgt wäre, legt der Kläger nicht dar. Es spricht nichts dafür, die Kosten der Gegenleistung der Straßenmitbenutzung unter der Annahme einer hypothetischen Gebührenerhebung zu ermitteln, wenn der Kläger selbst davon ausgeht, dass eine solche Gebührenerhebung wegen § 23 Abs. 2 StrWG NRW ausgeschlossen ist.

Unzutreffend ist der Hinweis des Klägers, es hätte sich ohne Vertragsabschluss um eine Leihe gehandelt, die von ihm ohne Beachtung der Voraussetzungen des § 60 VwVfG NRW hätte gekündigt werden dürfen. Auch die Leihe ist ein Vertrag, in Bezug auf dessen Bestand und Beendigung in öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen die Anforderungen der §§ 54 ff. VwVfG NRW gewahrt werden müssen. Unabhängig hiervon ist dieses Vorbringen des Klägers nicht geeignet, seine Rechtsposition in irgendeiner Weise zu verbessern. Auch der Hinweis des Klägers darauf, dass es dem Beklagten ausschließlich um den Fortfall des § 11 des Vertrags gehe, führt nicht weiter; gerade dessen Inhalt begründet die den gesamten Vertrag erfassende grobe Äquivalenzstörung.

Bezogen auf § 15 des Vertrags, dem Beklagten die durch die Einziehung oder Verlegung von Straßen im Interesse oder auf Veranlassung Dritter entstehenden Schäden zu ersetzen, legt der Kläger nicht dar, in welchem Umfang die dort normierte Verpflichtung monetär bewertet in die Gegenüberstellung der Leistungen eingestellt werden und welche Auswirkungen dies für die Annahme einer Äquivalenzstörung haben soll.

dd) Der Einwand des Klägers, der Beklagte habe dreißig Jahre von der Möglichkeit des § 60 VwVfG NRW keinen Gebrauch gemacht und demzufolge könne für ihn das Festhalten am bestehenden Vertrag nicht in dem Maße unzumutbar sein, wie es den rechtlichen Anforderungen entsprechen würde, führt nicht weiter. Welche rechtlichen Anforderungen der Kläger hier aufstellen will, wird nicht präzisiert. Die Voraussetzungen für eine Verwirkung liegen – wie oben ausgeführt – nicht vor; jedenfalls ist hierfür nichts vorgetragen. Im Übrigen begründet gerade der Umstand einer unbefristet ausgestalteten vertraglichen Regelung in Verbindung mit der mittlerweile über 30jährigen Vertragsdurchführung die vom Verwaltungsgericht festgestellte und vom Kläger nicht durchgreifend in Frage gestellte grobe Äquivalenzstörung, die das weitere Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lässt.

Die Erkenntnis, dass eine Änderung der Verhältnisse nicht zwangsläufig zum Außerkrafttreten einer vertraglichen Regelung führt, liegt auch der angefochtenen Entscheidung zugrunde; anderenfalls hätte es einer Kündigung von vornherein nicht bedurft. Die vom Kläger auf Bl. 7 des Urteilsabdrucks zitierte Passage der Entschei-

ungsgründe steht in einem anderen Zusammenhang und gibt für die klägerische Argumentation nichts her.

ee) Die Anpassung des Vertrags war dem Beklagten nicht zumutbar, sodass er zur Kündigung berechtigt war. Hierzu hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass dem Beklagten im Hinblick darauf, dass der Wert der Gegenleistung des Klägers bereits aufgezehrt sei, eine Vertragsanpassung nicht zuzumuten sei, zumal sich der Kläger den Anpassungsbemühungen des Beklagten verschlossen und keine (ernstliche) Bereitschaft gezeigt habe, die bestehende grobe Äquivalenzstörung im Vertragsverhältnis zu beheben (Bl. 10 des Urteilsabdrucks). Es kann dahinstehen, ob bereits ein die grobe Äquivalenzstörung begründender Umstand geeignet ist, auf die Unzumutbarkeit der Vertragsanpassung zu schließen. Denn jedenfalls hat der Beklagte mit Schreiben vom 24. Januar 2005 ein ausdrückliches und konkretes Anpassungsverlangen an den Kläger gerichtet, dem sich dieser verschlossen hat. Rechtlich handelt es sich bei einem Anpassungsverlangen um die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss eines Änderungsvertrags.

Vgl. Bonk, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 60 Rn. 23a; BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1995 – 3 C 21.93 –, BVerwGE 97, 331: „ernsthaftes Anpassungsverlangen“.

Mehr musste der Beklagte nicht tun. Insbesondere musste er entgegen der Annahme im Zulassungsvorbringen kein Angebot auf Abschluss eines Anpassungsvertrags abgeben. Dies hätte vielmehr dem Kläger obliegen, nachdem ihm das – berechnete – Anpassungsverlangen des Beklagten zugegangen ist. Ein solches, den geänderten Verhältnissen Rechnung tragendes Anpassungsangebot hat der Kläger nicht abgegeben, wie das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf den Vermerk des Beklagten vom 6. Juli 2005 herausgestellt hat. Trifft das Zulassungsvorbringen des Klägers zu, wonach die in diesem Vermerk festgehaltenen Inhalte unzutreffend wiedergegeben worden seien, da nicht über die Regelung von vertraglich geregelten Altfällen, sondern über die Möglichkeiten einer zukünftigen Zusammenarbeit gesprochen worden sei, fehlt es erst recht an einem tragfähigen und verbindlichen Anpassungsangebot des Klägers. Es kann offen bleiben, ob der Beklagte seinen vom Kläger nicht erfüllten Anpassungsanspruch durch eine unmittelbar auf Vertragsanpassung gerichtete Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht hätte geltend machen müssen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1995 – 3 C
21.93 –, a. a. O.,

da sich der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen weder hiermit noch mit der Frage auseinandersetzt, welche zumutbare Anpassungsmöglichkeit überhaupt bestanden hätte.

ff) Soweit der Kläger rügt, er habe den Vermerk vom 6. Juli 2005 nie gesehen, führt dies allein auf keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Dies gilt schon deswegen, weil es nach den obigen Ausführungen auf den Inhalt des Vermerks nicht in entscheidungserheblicher Weise ankommt. Sofern der Kläger hiermit auf einen Verfahrensfehler abstellen will (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), legt er ungeachtet der mangelnden Entscheidungserheblichkeit insoweit auch nicht – wie erforderlich – konkret dar, dass ein Rügeverlust ausgeblieben ist (§ 173 VwGO i. V. m. §§ 295, 534 ZPO).

Vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichts-
ordnung, 2. Aufl. 2006, § 124a Rn. 218.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen Abweichung zuzulassen (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Der Kläger hat bereits keinen Rechtssatz bezeichnet, den das beschließende Gericht oder das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt haben und von dem das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll. Unabhängig hiervon begründet die vom Kläger unterstellte fehlerhafte Bewertung von in ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssätzen nicht die Zulassung wegen Abweichung. Im Übrigen legt der Kläger an anderer Stelle (unter II. der Zulassungsschrift) selbst dar, dass die vorliegende Fallkonstellation von der üblichen, die bereits Gegenstand der obergerichtlichen Rechtsprechung gewesen ist, erheblich abweicht.

3. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist ebenfalls nicht gegeben. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine im Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft,

deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Dabei ist zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie für entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird.

Vorliegend fehlt es schon an der substantiierten Darlegung der genannten Voraussetzungen. Der Kläger hat nicht einmal eine entsprechende Rechts- oder Tatsachenfrage bezeichnet. Im Übrigen ist die Rechtmäßigkeit einer Kündigung entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall zu beurteilen. Entscheidungserhebliche verallgemeinerungsfähige Fragen sind durch die vorliegende Konstellation nicht aufgeworfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 41 Abs. 1, 63 Abs. 3 Satz 1 GKG. Streitgegenständlich ist das Bestehen eines einem Miet- oder Pachtverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses, sodass es auf den Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Entgelts ankommt, es sei denn das einjährige Entgelt ist – wie hier – geringer. Angesichts der Besonderheit der vertraglichen Regelung, die in einer für den Kläger unentgeltlichen Entwässerungsleistung liegt, wird das Interesse mit dem ersparten Betrag der im Jahr 2006 anfallenden Niederschlagswassergebühren bewertet (38.525 qm x 0,96 Euro/qm).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Wolff

Purk

Dr. Bamberger



Ausgefertigt

Thompson

Thompson, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Münster, 7 K 2604/12

Datum:
26.03.2014
Gericht:
Verwaltungsgericht Münster
Spruchkörper:
7. Kammer
Entscheidungsart:
Urteil
Aktenzeichen:
7 K 2604/12

Schlagworte:
Niederschlagswassergebühr Landesstraßen nichtiger Vertrag Umdeutung
Normen:
KAG NRW § 6; StrWG NRW § 45; BGB § 134, § 140

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Das klagende Land trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages

1

Tatbestand:

2

Das klagende Land schloss mit der Stadt Telgte bzw. deren Rechtsvorgänger mehrere Vereinbarungen, zuletzt am 2./3. Dezember 2003. Darin verpflichtete sich die Stadt Telgte zur unwiderruflichen und unentgeltlichen Aufnahme des Niederschlagswassers, das in ihrem Gebiet von Landes- und Bundesstraßen in ihre Abwasserkanäle geleitet wird. Im Gegenzug beteiligte sich das klagende Land bzw. der zuvor zuständige Landschaftsverband Westfalen-Lippe an den Herstellungs- bzw. Erneuerungskosten der Abwasseranlagen nach den Grundsätzen der Nr. 14 der Richtlinien über Ortsdurchfahrten (ODR).

3

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) entschied mit Urteil vom 18. Dezember 2007 – 9 A 3648/04 –, dass der so genannte einheitliche Frischwassermaßstab bei der Erhebung von Abwassergebühren hinsichtlich Niederschlagswasser gegen § 6 Abs. 3 S. 2 KAG NRW verstößt.

4

Mit Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücks Entwässerungsanlagen vom 1. Dezember 2009 setzte die Stadt Telgte für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erstmals getrennte Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren fest. Insoweit trat die Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

5

Mit Satzung vom 7. August 2012 gründeten die Stadt Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ unter Bezugnahme auf § 27 GkG, § 114a GO NRW. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist Aufgabe der Anstalt die Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern. Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung gelten die bei Satzungsbeschluss geltenden Satzungen der Träger, die für die der Anstalt übertragenen Aufgaben erlassen wurden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Trägers die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

6

Die Stadt Telgte und der Beklagten erklärten mit Schreiben vom 24. April 2012 gegenüber dem klagenden Land die Kündigung der Vereinbarungen über die gebührenfreie Abwasserbeseitigung. Gegenüber dem letztmaligen Vertragsschluss im Jahr 2003 hätten sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Nun werde aufgrund des Urteils des OVG NRW vom 18. Dezember 2007 eine getrennte Niederschlagswassergebühr erhoben. Eine Vertragsanpassung sei gescheitert, so dass die Vertragskündigung alternativlos sei.

7

Mit Bescheid vom 16. August 2012 setzte der Beklagte gegenüber dem klagenden Land Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2012 in Höhe von 31.599,84 € fest. Zur Begründung gab er an, entlang der Landesstraßen L 585, L 588 und L 811 werde von einer Gesamtfläche mit der Größe von 49.374,75 m² in seine Abwasseranlage Niederschlagswasser eingeleitet. Der Gebührentarif liege bei 0,64 €/m².

8

Das klagende Land hat am 11. September 2012 Klage erhoben. Zur Begründung trägt es im Wesentlichen vor, es habe aufgrund der mit der Stadt Telgte bzw. deren Rechtsvorgänger geschlossenen Vereinbarungen bislang 452.672,23 Euro als Beteiligung an den Herstellungskosten der Kanalanlagen gezahlt. Dabei handele es sich nicht um eine Vorauszahlung von Benutzungsgebühren. Die von der Stadt Telgte und dem Beklagten mit Schreiben vom 24. April 2012 erklärte Kündigung der Vereinbarungen sei mangels Kündigungsgrundes unwirksam. Bereits im Jahr 2003 habe die Stadt Telgte eine Gebührenveranlagung des Landes für das abgeleitete Niederschlagswasser erwogen, sei also nicht vor einem „gebührenfreien Raum“ ausgegangen. Daher sei die Geschäftsgrundlage durch die spätere Einführung des Gebührentatbestands für Niederschlagswasser weder weggefallen noch die Vereinbarung unwirksam geworden. Vielmehr sei die vereinbarte Gebührenfreiheit gegen Kostenbeteiligung nach den Grundsätzen der ODR sachgerecht und mit Bundesrecht vereinbar. Die Kostenbeteiligung sei auch nicht aufgezehrt. Zudem erlange das klagende Land durch die Abwasserbeseitigung keinen Sondervorteil. Vielmehr profitiere

davon der Beklagte bzw. die Stadt Telgte. Daher liege ein Grund für einen Gebührenerlass nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG NRW i.V.m. § 227 AO vor. Außerdem sei durch die zuletzt im Dezember 2003 geschlossenen Vereinbarung die Sonderbaulast Straßenentwässerung vom klagenden Land auf die Stadt Telgte übertragen worden.

9

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2012 setzte der Beklagte für das Jahr 2008 gegenüber dem klagenden Land für die streitigen Flächen Niederschlagswassergebühren in Höhe von 29.624,85 € fest. Die dagegen am 21. Dezember 2012 erhobene Klage 7 K 3416/12 wurde mit Beschluss vom 3. Februar 2014 ebenso mit dem Ausgangsverfahren verbunden, wie die fristgerecht erhobenen Klagen 7 K 3291/13 und 7 K 3343/13; die Klage 7 K 3291/13 betraf zwei am 31. Oktober 2013 erlassene Gebührenbescheide für das Jahr 2009 über 30.118,59 Euro bzw. für das Jahr 2013 über 30.612,34 Euro. Die Klage 7 K 3343/13 betraf zwei am 13. November 2013 erlassene Gebührenbescheide für das Jahr 2010 über 30.118,14 Euro bzw. für das Jahr 2011 über 32.586,84 Euro. Das klagende Land hat zur Begründung dieser Klagen im Wesentlichen auf die Begründung des Ausgangsverfahrens verwiesen; hinsichtlich des Jahres 2008 liege zudem eine verfassungswidrige Rückwirkung der Gebührenerhebung vor, weil die zu Grunde liegenden Gebührensatzungen erst nachfolgend erlassen worden seien und es, das klagende Land, – anders als private Grundstückseigentümer – zuvor auf die Gebührenfreiheit der Ableitung von Niederschlagswasser habe vertrauen dürfen.

10

Das klagende Land beantragt,

11

die Gebührenbescheide des Beklagten vom 16. August 2012, vom 19. Dezember 2012, vom 31. Oktober 2013 und vom 13. November 2013 aufzuheben.

12

Der Beklagte beantragt,

13

die Klage abzuweisen.

14

Er ist der Auffassung, die Gebührenbescheide seien rechtmäßig. Insbesondere sei die Kündigung der – ohnehin nichtigen – Vereinbarungen zwischen den Beteiligten wirksam, da das klagende Land sich der begehrten Vertragsanpassung verweigert habe, zuletzt am 7. März 2012. Durch diese Vereinbarungen sei auch nicht die Straßenbaulast bzw. eine Sonderbaulast hinsichtlich der Entwässerung auf ihn übertragen worden. Dem stünden der Wortlaut und der Sinn und Zweck der Vereinbarungen entgegen.

15

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

16

Entscheidungsgründe

17

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Bescheide des Beklagten vom 16. August 2012, vom 19. Dezember 2012, vom 31. Oktober 2013 und vom 13. November 2013 sind rechtmäßig und verletzen das klagende Land nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

18

Der Beklagte war zum Erlass dieser Gebührenbescheide gesetzlich ermächtigt durch § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NRW,

19

vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 9 A 1290/12 –, www.nrwe.de, Rn. 9,

20

hinsichtlich des Jahres 2013 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, §§ 2, 5 bis 9 seiner Beitrags- und Gebührensatzung vom 13. Dezember 2012 und für die Jahre 2008 bis 2012 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Satzung vom 7. August 2012 über die Gründung des Beklagten und mit § 1 Abs. 1, §§ 2, 3 und 5 bis 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Telgte vom 1. Dezember 2009 (für 2008 bis 2010) bzw. vom 16. Dezember 2010 (für 2011) bzw. vom 15. Dezember 2011 (für 2012).

21

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung vom 7. August 2012 über die Gründung des Beklagten gelten diese Satzungen der Stadt Telgte fort mit der Maßgabe, dass der Beklagte an die Stelle des jeweiligen Trägers tritt. Das erkennende Gericht legt die satzungsrechtliche Befristung dieser Geltung „bis die Anstalt eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt“ dahingehend aus, dass ein Erlöschen für die Jahre 2008 bis 2012 nicht erfolgt ist, weil der Beklagte zwar für die Jahre 2013 und 2014, aber nicht hinsichtlich der Jahre 2008 bis 2012 eine eigene Beitrags- und Gebührensatzung erlassen hat.

22

Vgl. auch VG Münster, Urteil vom 8. März 2011 – 7 K 220/10 –, www.nrwe.de, Rn. 20-23.

23

Dass von den in den Bescheiden zu Grunde gelegten, zu den Landesstraßen L 585, L 588 und L 811 gehörenden Flächen Niederschlagswasser in Abwasserkanäle des Beklagten eingeleitet wird, ist unstreitig. Damit ist der Tatbestand der Gebührensatzung verwirklicht,

ohne dass es darauf ankäme, ob der Beklagte nach § 53 Abs. 1 LWG NRW abwasserbeseitigungspflichtig ist.

24

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 9 A 1290/12 –, www.nrwe.de, Rn. 5-20 (insb. Rn. 16-18).

25

Das klagende Land stellt die Größe dieser von dem Beklagten zu Grunde gelegten Flächen nicht in Frage. Mangels erheblicher Einwände des klagenden Landes hat das erkennende Gericht keine Veranlassung, den jeweiligen Gebührentarif bzw. die diesem jeweils zugrunde liegende Kalkulation einer näheren Prüfung zu unterziehen.

26

Der Gebührenerhebung steht nicht entgegen, dass die Abwasseranlage des Beklagten nicht nur für die Aufnahme häuslichen Abwassers, sondern auch für die Aufnahme und Reinigung des von Teilen der Landesstraßen L 585, L 588 und L 811 stammenden Niederschlagswassers genutzt wird. Weder aus dieser Tatsache noch aus der notwendigen tatsächlichen Verbindung zwischen diesen Landesstraßen und der Abwasseranlage folgt zur Überzeugung des Gerichts, dass die Abwasseranlage keine öffentliche Einrichtung der Beklagten im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW, sondern eine sogenannte gemischte Einrichtung wäre, die nicht nur nach dem tatsächlichen Gebrauch, sondern schon von ihrer Widmung her auch der Entwässerung der Landesstraßen diene.

27

Vgl. auch OVG NRW, Beschlüsse vom 6. Juli 2012 – 9 A 980/11 –, www.nrwe.de, Rn. 12-21, und vom 24. Juli 2013 – 9 A 1290/12 –, www.nrwe.de, Rn. 33-38; Urteil vom 7. September 1996 – 9 A 4145/94 –, [juris](http://juris.de), Rn. 21.

28

Auch den zwischen den Beteiligten (bzw. ihren Funktionsvorgängern) geschlossenen Vereinbarungen ist nicht (mit hinreichender Deutlichkeit) zu entnehmen, dass über die vertragliche Absicherung und Teilfinanzierung der Nutzung der Abwasseranlagen der Stadt Telgte zu Gunsten des von Teilen der Landesstraßen abgeleiteten Niederschlagswassers hinaus diese im Sinne einer gemischten Nutzung (um-)gewidmet worden wären. Gegen eine Widmung als gemischte Anlage spricht, dass die Stadt Telgte auf S. 1 der Vereinbarung vom Dezember 2003 gegenüber dem klagenden Land ihre Rechtsauffassung betont hat, sie dürfe insoweit Kanalanschlussgebühren erheben.

29

Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 1996 – 9 A 3176/93 –, S. 13 f. UA.

30

Im Übrigen erweist sich diese zwischen dem klagenden Land und der Stadt Telgte geschlossene Vereinbarung unter Zugrundelegung der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung als nichtig nach § 59 Abs. 1 VwVfG NRW i. V. m. § 134 BGB.

31

Ein vertraglicher Gebührenverzicht der öffentlichen Hand ist danach außerhalb eines Vergleichsvertrags ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlassgrundes nichtig, wenn nicht der Abgabenschuldner eine seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. Zahlung der Gebühren äquivalente Leistung erbringt. Daher kann ein vertraglicher Gebührenverzicht nur für einen begrenzten, nach dem wirtschaftlichen Wert der Gegenleistung bemessenen Zeitraum erfolgen. Die Wirksamkeit einer vertraglichen Vereinbarung erfordert neben dem Erfordernis der äquivalenten Gegenleistung, dass der Gebührenverzicht nur zeitlich befristet erfolgt, ohne dass es insoweit darauf ankäme, ob gegenwärtig die Gegenleistung des klagenden Landes die Höhe der bisher angefallenen Gebühren erreicht bzw. überschreitet.

32

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 24. Juli 2013 – 9 A 1290/12 –, www.nrwe.de, Rn. 46 f., 54, und vom 16. November 2009 – 9 A 2045/08 –, www.nrwe.de, Rn. 9 f.; VG Düsseldorf, Urteil vom 28. März 2012 – 5 K 1612/11 –.

33

Die erforderliche zeitliche Befristung des Gebührenverzichts enthält weder diese Vereinbarung noch hinsichtlich der abgerechneten Flächen einschlägige, in der Kündigungserklärung vom 24. April 2012 genannte andere Vereinbarungen. Vielmehr regeln die Ziff. 2. und 3. der Vereinbarung vom Dezember 2003 gerade einen zeitlich unbegrenzten Gebührenverzicht der Stadt Telgte (und die Ziff. 4 die Gegenstandslosigkeit abweichender früherer Vereinbarungen).

34

Die Kostenbeteiligung des klagenden Landes entsprechend den Grundsätzen nach Nr. 14 ODR bei künftigen Erneuerungen der genutzten Kanäle bzw. Nutzung weiterer Kanäle oder im Falle zusätzlicher Aufwendungen wegen neuer gesetzlicher Vorschriften bzw. technischer Erkenntnisse (Ziff. 2.1-2.3 der Vereinbarung) führt nicht zu einer hinreichenden zeitlichen Begrenzung. Ziff. 2.2 und 2.3 betreffen nur den Fall möglicher künftiger zusätzlicher Aufwendungen des Stadt Telgte. Ziff. 2.1 stellt zwar für den Fall einer Grunderneuerung eine Kostenbeteiligung des klagenden Landes in Aussicht. Eine hinreichend bestimmte Befristung des Gebührenverzichts ist mit der dadurch indirekt in Bezug genommenen „Lebensdauer“ der jeweiligen Kanäle nicht erfolgt. Darüber hinaus erscheint angesichts der typischen Nutzungsdauer solcher Kanäle von ca. 50 Jahren fraglich, ob die erfolgten Einmalzahlungen nach Nr. 14 ODR eine dem Gebührenverzicht adäquate Gegenleistung darstellen.

35

Vgl. auch OVG Thüringen, Beschluss vom 18. November 2008 – 4 EO 129/06 –, juris, Rn. 10.

36

Das OVG NRW hat bereits darauf hingewiesen, dass angesichts der ungewissen künftigen Kosten- und Gebührenentwicklung die für die Wirksamkeit des vertraglichen Gebührenverzichts nötige Adäquanz zwischen Leistung und Gegenleistung nicht festzustellen ist.

37

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 9 A 1290/12 –, www.nrwe.de, Rn. 54 f.

38

Der Beklagte musste auch nicht vor Erlass der Gebührenbescheide gegenüber dem beklagten Land die Anpassung der Vereinbarungen an veränderte Verhältnisse verlangen. Die Stadt Telgte bzw. der Beklagte haben in ihrem Kündigungsschreiben nachvollziehbar dargelegt, dass insoweit lediglich eine zeitliche Befristung der gebührenfreien Übernahme des Niederschlagswassers vorstellbar sei, das klagende Land eine solche Vertragsanpassung aber verweigert habe. Dem ist das klagende Land inhaltlich nicht entgegen getreten.

39

Die – nichtigen – Vereinbarungen haben auch nicht die Straßenbaulast oder eine Sonderbaulast hinsichtlich der Entwässerung der betroffenen Teile der Landesstraßen von dem klagenden Land (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW) auf die Stadt Telgte übertragen. Eine solche Baulastübertragung im Sinne des § 45 Abs. 1 StrWG NRW ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Vereinbarungen. Ausweislich ihrer Überschrift handelt es sich um eine Vereinbarung „zur Regelung der Kostenbeteiligung wegen Inanspruchnahme von Kanalisationsanlagen der Stadt Telgte“. Eine (Teil-) Übertragung der Baulast ergibt sich daraus nicht. Im Gegenteil ist das auf S. 1 genannten Ziel der Vereinbarung nur die Regelung der Mitbenutzung von Kanalanlagen der Stadt Telgte durch die Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraßen. Auch nach Ziff. 3 der Vereinbarung bleiben die Straßenbaulasten des Bundes bzw. des Landes gerade unberührt.

40

Daher scheidet auch eine entsprechende Umdeutung der Vereinbarungen nach § 62 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 140 BGB,

41

vgl. auch BVerwG, Urteil vom 7. April 2005 – 2 C 5.04 –, BVerwGE 123, 175 = juris, Rn. 43; Beschluss vom 3. Mai 1989 – 8 B 44.89 –, juris, Rn. 5; Palandt, BGB, 69. Aufl., § 140 Rn. 8,

42

mangels entsprechendem (mutmaßlichen) Willen beider Vertragspartner aus.

43

Aus dem Beschluss des OVG Thüringen vom 11. Juni 2009 – 4 EO 109/06 – folgt nichts anderes. Soweit dort (juris, Rn. 31) eine Übertragung der Teilbaulast Straßenentwässerung

angenommen wurde, lag dem nicht nur eine andere vertragliche Vereinbarung zu Grunde, sondern mit dem Gebührenausschluss nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes ein abweichendes landesgesetzliches Regelungs- bzw. Finanzierungsmodell, vor dessen Hintergrund die Annahme einer vertraglichen Baulastübertragung deutlich näher liegt als im Rahmen des § 6 KAG NRW und des StrWG NRW.

44

Dass § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes,

45

vgl. dazu OVG Thüringen, Beschlüsse vom 18. November 2008 – 4 EO 129/06 – und vom 11. Juni 2009 – 4 EO 109/06 –,

46

als in Nordrhein-Westfalen unanwendbares Landesrecht hier zu keinem anderen Ergebnis führt, ist bereits obergerichtlich entschieden.

47

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 9 A 1290/12 –, www.nrwe.de, Rn. 56.

48

Gründe, hiervon abzuweichen, sind weder aufgezeigt noch ersichtlich. Vielmehr hat das OVG Thüringen in seinem Beschluss vom 18. November 2008 selbst ausgeführt, dass ohne diese landesspezifische Regelung die kommunalen Einrichtungsträger den Träger der Straßenbaulast an der Finanzierung der Entwässerungsanlagen beteiligen könnten (juris, Rn. 7).

49

Die Gebührenerhebung ist auch nicht unbillig im Sinne der § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG NRW, § 227 AO. Danach können Ansprüche aus dem Steuer- bzw. Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Rechtsauffassung des klagenden Landes, es habe aus der Niederschlagswasserbeseitigung keinen eine Gebührenerhebung rechtfertigenden Sondervorteil, steht der Erhebung von Niederschlagswassergebühren nicht entgegen.

50

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 1997 – 8 B 246.96, juris, Rn. 10; OVG NRW, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 9 A 1290/12 –, www.nrwe.de, Rn. 29-31.

51

Der allgemeine Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, wie er auch in § 242 BGB widergegeben ist, führt ebenso wenig zur Rechtswidrigkeit der Gebührenbescheide. Selbst

wenn das Land auf Grund der Unwirksamkeit der Vereinbarungen gegenüber dem Beklagten einen Rückgewähr-/Rückzahlungsanspruch haben sollte, der in seiner Höhe die Gebührenansprüche des Beklagten übersteigt, berührt dies höchstens die Frage der Durchsetzbarkeit der Zahlungspflicht des Landes aus den angefochtenen Bescheiden, nicht aber die Rechtmäßigkeit des Erlasses der die Gebührenforderungen enthaltenden Bescheide.

52

Aus dem entscheidungserheblich auf abweichendem, hier unanwendbarem niedersächsischem Landesrecht beruhenden Urteil des OVG Niedersachsen vom 6. April 1993 – 12 L 141/90 – folgt nichts Anderes.

53

Schließlich liegt hinsichtlich der Gebührenerhebung für das Jahr 2008 auch keine verfassungswidrige Rückwirkung vor.

54

Zwar wirkt insoweit die erst am 1. Dezember 2009 beschlossenen Gebührensatzung der Stadt Telgte zurück. Diese zeitliche Rückwirkung begegnet jedoch keinen (verfassungs-)rechtlichen Bedenken. Solche bestehen, wenn der Normadressat über ein berechtigtes Vertrauen der fehlenden Inanspruchnahme verfügte bzw. auf Grund eines solchen Vertrauens Dispositionen getroffen hat. Dies ist nicht der Fall, wenn mit einer rückwirkenden Rechtsänderung gerechnet werden musste.

55

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 5/08 –, juris, Rn. 64 f.; BVerwG, Urteil vom 15. April 1983 – 8 C 170.81 –, BVerwGE 67, 129 = juris, Rn. 25. s. auch OVG Saarland, Teilurteil vom 5. September 2007 – 1 A 43/07 –, juris, Rn. 43.

56

In der Rechtsprechung des OVG NRW und der Kammer ist geklärt, dass nach Ergehen des Urteils des OVG NRW vom 18. Dezember 2007 – 9 A 3648/04 – rückwirkend, auch während eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, belastende Gebührensatzungen und Gebührenbescheide erlassen werden durften, die statt einer einheitlichen Berechnung von Schmutz- und Niederschlagswasser diese jeweils gesondert berechnen und erheben. Hierin liegt trotz belastender Rückwirkung von Rechtsfolgen keine unzulässige Rückwirkung, weil sich bei den Bürgern kein Vertrauen auf einen Fortbestand der bisherigen Rechtslage bilden konnte.

57

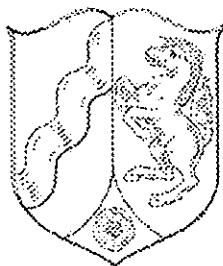
Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 8. Juli 2009 – 9 E 767/09 – und vom 25. Januar 2010 – 9 B 33/10 –, jeweils www.nrwe.de; Kammer, Urteil vom 13. Dezember 2010 – 7 K 1129/09 –, s. auch BVerfG, Beschluss vom 3. September 2009 – 1 BvR 2384/08 –, www.bverfg.de, Rn. 19-23; BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2006 – 9 B 7.06 –, juris, Rn. 15 ff.; Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 355.

Dass die Stadt Telgte gegenüber den Straßenbaulastträgern einschließlich des klagenden Landes für die streitigen Straßenflächen vor dem Jahr 2008 keine Abwassergebühren erhob, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auf Grund des Urteils des OVG NRW vom 18. Dezember 2007 – 9 A 3648/04 – musste das klagende Land im Jahr 2008 damit rechnen, für die Ableitung von Niederschlagswasser von Landesstraßen in gemeindliche Kanalisationen für den Zeitraum ab dem Jahr 2008 (erstmalig) Abwassergebühren in Form der Niederschlagswassergebühr entrichten zu müssen, ggf. auch im Rahmen einer rückwirkenden Inkraftsetzung einer Gebührensatzung auf den 1. Januar 2008. Der Erlass entsprechender (rückwirkender) Satzungsregelungen, die nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser differenzieren und hinsichtlich letzterem auch Landesstraßen einbeziehen, war aufgrund des obergerichtlich festgestellten Verstoßes des zuvor verbreiteten einheitlichen Frischwassermaßstabs gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW absehbar. Dass die Stadt Telgte zu dieser Gebührenerhebung rechtlich nicht verpflichtet war, steht dem nicht entgegen.

Dies gilt im konkreten Fall umso mehr, als das klagende Land in seiner Klagebegründung vorgetragen hat, bereits im Jahr 2003 habe die Stadt Telgte eine Gebührenveranlagung des Landes für das abgeleitete Niederschlagswasser erwogen, sei also nicht vor einem „gebührenfreien Raum“ ausgegangen. Daraus erschließt sich nicht, weshalb das Land insoweit noch im Jahr 2008 berechtigt auf eine fortdauernde Gebührenfreiheit vertrauen durfte.

Ein solch berechtigtes Vertrauen folgt auch nicht aus den zuletzt im Jahr 2003 geschlossenen Vereinbarungen. Dass Land konnte auf deren Wirksamkeit nicht (mehr) vertrauen angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits aus den 1970er Jahren zu den engen Voraussetzungen des vertraglichen Gebührenverzichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

14 K 331/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg, Gz.: 30-11/11,

Klägers,

gegen

die Gemeinde Eitorf, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 53783 Eitorf,
Gz.: 18902-999-02,

Beklagte,

wegen Niederschlagswassergebühren

hat die 14. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12. März 2013

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Judick,
Dr. Blasberg,
Becker,
Glasner und
Mechelhoff

- 2 -

für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist Straßenbaulastträger der Kreisstraßen (K) 18 und 27 im Gemeindegebiet der Beklagten.

In Erfüllung seiner Straßenbaulast errichtete der Kläger zur Entwässerung der K 18 zwischen Betriebskilometer 0,575 und Betriebskilometer 0,657 (Gemarkung Linkenbach, Flur 14, Flurstück 305 - „Talstraße“) einen Regenwasserkanal. Dieser Regenwasserkanal ist der Beklagten nicht übergeben worden. Er mündet in einen Wege-seitengraben, der wiederum in den Eipbach mündet.

Zwischen Betriebskilometer 5,023 und Betriebskilometer 5,135 (Gemarkung Linkenbach, Flur 1, Flurstück 270 - „Hauptstraße“) entwässert die K 27 über Straßeneinläufe in einen von der Beklagten errichteten Mischwasserkanal. Mit Schreiben vom 23. November 1976 erklärte der Kläger, sich an der Kanalisation mit 75 DM/m zu beteiligen, wenn die Beklagte das Oberflächenwasser der Straße und der Planumsentwässerung unwiderruflich und unentgeltlich aufnimmt und ableitet. Hierbei verwies der Kläger auf eine Verwaltungsvereinbarung vom 6. Mai 1976 (Punkt 1.08). Mit Schreiben vom 6. Dezember 1976 erklärte sich die Beklagte mit dieser Regelung einverstanden.

- 3 -

Zwischen Betriebskilometer 5,552 und Betriebskilometer 6,072 (Gemarkung Linkenbach, Flur 1, Flurstücke 346 und 269; Gemarkungen Merten, Flur 3, Flurstück 58; Gemarkung Eitorf, Flur 24, Flurstück 233 - „Hauptstraße“) ist die Straßenfläche der K 27 über Straßeneinläufe zunächst an einen Regenwasserkanal des Klägers angeschlossen. Dieser ist in Höhe der Ortslage Eitorf-Josefshöhe (Betriebskilometer 6,072) an einen Mischwasserkanal angeschlossen, der ursprünglich von dem Kläger hergestellt worden war. Mit Vereinbarung vom 1. / 9. August 1984 übereignete der Kläger der Beklagten diesen Regenwasserkanal zwischen den Ortslagen Eitorf-Blumenhof und Eitorf-Josefshöhe (§ 3 Nr. 1). Gemäß § 3 Nr. 2 dieser Vereinbarung verpflichtete sich die Beklagte unwiderruflich, nach Übernahme des Kanals die Straßenabwässer unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuleiten. Ausweislich des § 1 Satz 2 dieser Vereinbarung bezieht sich diese auf den Abschnitt zwischen Betriebskilometer 5,072 und 6,462 der K 27. Gemäß dem der Vereinbarung beigefügten Übersichtsplan, der gemäß § 6 Satz 3 der Vereinbarung deren Bestandteil ist, bezieht sich die Vereinbarung auf den Abschnitt der K 27 zwischen der Kreuzung K 27 / Jahnstraße / Schoellerstraße und dem Grundstück „Josefshöhe 7“ (Betriebskilometer 6,072 bis 6,462).

In einer gemeinsamen Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten des Klägers und der kreisangehörigen Kommunen am 30. September 1998, an der auch ein Vertreter der Beklagten teilnahm, kamen die Beteiligten darin überein, dass sich der Kläger anstelle von Gebührenerhebungen für die Entwässerung der Kreisstraßen durch die kreisangehörigen Kommunen zukünftig an den Herstellungskosten der kommunalen Entwässerungsanlagen auf der Grundlage abzuschließender Vereinbarungen beteilige, wobei dies zum einen eine Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung der vorhandenen Kanäle beinhalten und zum anderen auch nachträglich für die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entsprechend geregelten Fälle gelten sollte.

Da die Beklagte beabsichtigte, in Umsetzung der Rechtsprechung zur Berechnung der Abwassergebühren nach dem sogenannten einheitlichen Frischwassermaßstab ihre Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24. November 1993 zu ändern und zukünftig getrennte Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben, wurde im Frühjahr 2009 ein Selbstauskunftsverfahren zur Ermittlung der abflusswirksamen Fläche für alle privaten Grundstücke und alle öffentlichen Straßengrundstücke durchgeführt. Nachdem die überörtlichen Straßenbaulastträ-

- 4 -

ger mitgeteilt hatten, die entsprechenden Auskünfte nicht in der ihnen gesetzten Frist erteilen zu können, stellte die Beklagte die abflusswirksamen Straßenflächen mit Hilfe von zuvor angefertigten Luftbildern EDV-unterstützt fest und ordnete sie anschließend den einzelnen Straßenbaulastträgern zu.

Auf der Grundlage dieser Auswertung teilte die Beklagte dem Kläger unter dem 24. September 2009 schriftlich mit, dass seiner Straßenbaulast eine abflusswirksame Fläche von insgesamt 48.390 m² unterliege, und bat um eine Überprüfung. Daraufhin wurde die ermittelte abflusswirksame Fläche in einem gemeinsamen Termin der Beteiligten am 8. Oktober 2009 überprüft und auf insgesamt 41.136 m² reduziert. In der Folge wurde dem Kläger unter dem 1. März 2010 eine geänderte Flächenmitteilung übermittelt, auf die dieser keine weiteren Änderungswünsche geltend machte.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie die abflusswirksame Straßenfläche wie folgt in insgesamt vier Kategorien unterteilt habe:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1) Abflusswirksame Flächen gemäß Vertrag aus dem Jahre 2009 | 803 m ² |
| 2) Abflusswirksame Flächen von Kreisstraßen ohne Vereinbarungen / Verträge | 6.911 m ² |
| 3) Abflusswirksame Flächen von Kreisstraßen ohne Vereinbarungen, aber mit einmaliger Beteiligung an der Herstellung des Regenwasserkanals | 3.145 m ² |
| 4) Abflusswirksame Flächen von Kreisstraßen mit Vereinbarungen / Verträgen | 30.227 m ² . |

Hinsichtlich der genauen Zusammensetzung der abflusswirksamen Teilflächen zu 2) bis 4) wurde auf einen diesem Schreiben als Anlage beigefügten Bericht aus dem Kanalinformationssystem der Beklagten verwiesen. In Bezug auf die Teilfläche 1) erließ die Beklagte keinen Gebührenbescheid. Gegen den Gebührenbescheid in Bezug auf die

- 5 -

Teilfläche 3) richtet sich die Klage 14 K 291/11 und in Bezug auf die zwischenzeitlich aufgeteilte Teilfläche 4) die Klagen 14 K 1999/11 und 14 K 4464/11.

Nach einer erneuten Prüfung des Sachverhalts im Anschluss an einen weiteren gemeinsamen Erörterungstermin der Beteiligten teilte die Beklagte dem Kläger per E-Mail vom 13. Januar 2011 mit, dass die abflusswirksame Teilfläche zu 2) um 756 m² auf nunmehr 6.155 m² reduziert werde.

Mit Bescheid vom selben Tag zog die Beklagte den Kläger zu Niederschlagswassergebühren in Höhe von 9.540,25 Euro für die Jahre 2007 bis 2009 heran und führte zur Begründung aus, dass diesem Bescheid eine abflusswirksame Fläche von insgesamt 6.155 m² zugrunde liege. Welche Teilflächen im Einzelnen veranlagt wurden, ist dem Bescheid nicht zu entnehmen.

Der Kläger hat am 19. Januar 2011 Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, im Hinblick auf die veranlagte Teilfläche der K 18 zwischen Betriebskilometer 0,575 und Betriebskilometer 0,657 fehle es bereits an der für eine Gebührenfestsetzung erforderlichen Inanspruchnahme einer gemeindlichen Abwasseranlage. Bei dem Kanal handele es sich nicht um einen gemeindlichen Kanal, sondern um einen Straßenkanal, den der Kläger gebaut und nie an die Beklagte übergeben habe. Hinsichtlich der Fläche zwischen Betriebskilometer 5,023 bis 5,135 sei die Festsetzung rechtswidrig, weil ihr die zwischen der Beklagten und dem Kläger abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1976 entgegenstehe. Diese Vereinbarung sei trotz des Gebührenverzichts der Beklagten wirksam. Zum einen sehe § 12 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 227 der Abgabenordnung (AO) die Möglichkeit eines Abgabenverzichts ausdrücklich vor. Zum anderen habe er sich an den Kosten der Beklagten für die Errichtung des betreffenden Regenwasserkanals beteiligt, mithin eine dem Gebührenverzicht der Beklagten äquivalente Gegenleistung erbracht. Die nunmehr festgesetzten Niederschlagswassergebühren seien hierdurch bereits abgegolten. Der Festsetzung von Niederschlagswassergebühren für den Abschnitt der K 27 zwischen Betriebskilometer 5,552 und Betriebskilometer 6,072 stehe die Vereinbarung der Beteiligten vom 1. / 9. August 1984 entgegen. Diese erstrecke sich nicht nur auf die unmittelbar in den von der Beklagten

- 6 -

übernommenen Abwasserkanal zugeführten Straßenwässer, sondern darüber hinaus auf alle in diesen Kanal eingeleiteten Wässer. Dies ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut der Vereinbarung, als auch aus ihrer Auslegung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses. Für die Beklagte sei erkennbar gewesen, dass der Kläger ihr den Kanal nur unter der Voraussetzung übertragen habe, dass die Beklagte über diesen im Gegenzug sämtliche in diesen eingeleiteten Straßenoberflächenwässer unentgeltlich ableitet. Schließlich stehe der Gebührenfestsetzung die Einigung der Hauptverwaltungsbeamten des Klägers und der kreisangehörigen Gemeinden vom 30. September 1998 entgegen.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten über Wasser- und Abwassergebühren vom 13. Januar 2011 in Höhe von 9.540,25 Euro für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 (Az.: 18902-999-01) aufzuheben. Mit Änderungsbescheid der Beklagten vom 4. April 2011 hat diese die veranlagte abflusswirksame Fläche um 575 m² (K 18 - Talstraße) reduziert und den Bescheid in Höhe von 891,25 Euro aufgehoben. Daraufhin haben die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt daher nunmehr,

den Bescheid der Beklagten über Wasser- und Abwassergebühren vom 13. Januar 2011 aufzuheben, soweit hiermit für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 Niederschlagswassergebühren in Höhe von 8.649,00 Euro festgesetzt worden sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor, die Straßenwässer würden der gemeindlichen Abwasseranlage zufließen. Unabhängig von der Eigenschaft des Kanals vor Ort fließe das Wasser jedenfalls später durch gemeindliche Kanäle in die Kläranlage der Beklagten. Die Vereinbarung der Beteiligten vom 1. / 9. August 1984 beziehe sich lediglich auf den Abschnitt zwischen Betriebskilometer 6,072 und Be-

- 7 -

triebskilometer 6,462 der K 27. Soweit dieser Abschnitt sowohl gemäß § 1 Satz 2 der Vereinbarung als auch des ihr beigelegten Übersichtsplans von Betriebskilometer 5,072 bis Betriebskilometer 6,462 reiche, handele es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, da die in dem Übersichtsplan eingezeichnete Fläche lediglich eine Länge von 390 Metern habe. Überdies seien Vereinbarungen, nach denen sie sich unwiderruflich verpflichtet habe, die Straßenabwässer unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuleiten, nichtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigelegten Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit teilweise übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Im Übrigen ist die danach noch anhängige, zulässige Anfechtungsklage unbegründet.

Der angefochtene Gebührenbescheid der Beklagten vom 13. Januar 2011 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 4. April 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu den streitigen Niederschlagswassergebühren sind die §§ 8, 9a, 10, 11 und 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Beklagten vom 24. November 1993 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 25. November 2009 (BGS).

Diese Satzung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) - der sich die Kammer anschließt - ist grundsätzlich geklärt, dass in Nordrhein-Westfalen die Eigentümer der Bundes- und Landesstraßen und Träger der diesbezüglichen Straßenbaulasten zu Niederschlagswassergebühren herangezogen werden können, wenn sie sich der

- 8 -

kommunalen Entwässerungseinrichtungen bedienen; diese Gebühren werden durch Verwaltungsakt erhoben,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. Oktober 1996 -9 A 4145/94-; bestätigt durch Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 6. März 1997 -8 B 246.96-; Verwaltungsgericht (VG) Köln, Urteil vom 29. April 2008 -14 K 2349/06-.

Anhaltspunkte, warum bzgl. einer Heranziehung des Kreises als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen anders zu entscheiden sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Der Gebührenbescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist er ausreichend begründet. Dem steht nicht entgegen, dass in seiner Begründung die veranlagten Teilflächen der der Straßenbaulast des Klägers im Gemeindegebiet der Beklagten insgesamt unterliegenden Straßenflächen nicht detailliert bezeichnet sind, sondern lediglich die Gesamtsumme der veranlagten Teilflächen angegeben ist. Einer darüber hinaus gehenden Begründung bedurfte es vorliegend aber nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) KAG NRW i. V. m. § 121 Abs. 2 Nr. 2 AO schon deshalb nicht, weil dem Kläger – als demjenigen, für den der Gebührenbescheid bestimmt ist – die Auffassung der Beklagten zu Grund und Maß der veranlagten Flächen vor Erlass des streitbefangenen Gebührenbescheides bekannt war. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Kläger vor der Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der wechselseitig geführten schriftlichen Korrespondenz und des gemeinsamen Erörterungstermins am 8. Oktober 2009 die hier veranlagte Teilfläche den seiner Straßenbaulast unterliegenden Straßenflächen zuordnen konnte und kann. Jedenfalls greift vorliegend die Heilungsvorschrift des § 12 Abs. 1 Ziffer 3 lit. b) KAG NRW i. V. m. § 126 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO,

vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. Februar 2011 -13 K 6435/08-, Rn. 39 zitiert nach juris.

Der Gebührenbescheid ist auch materiell rechtmäßig.

Nach § 8 Abs. 1 und 3 BGS erhebt die Beklagte zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NRW.

- 9 -

Der gebührenausschüttende Tatbestand der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in den Jahren 2007 bis 2009 wird von dem Kläger für die hier streitgegenständlichen Abschnitte der K 27 erfüllt.

Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 8 BGS gehören gemäß § 1a Nr. 6 lit. a) der Satzung der Beklagten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 24. November 1993 in der Änderung vom 3. Juli 2001 (EWS) alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Ob eine öffentliche Abwasseranlage im Sinne des kommunalabgabenrechtlichen Einrichtungsbegriffs vorliegt, hängt davon ab, ob der Gebührenpflichtige Anlagen in Anspruch nimmt, die zu entwässerungsrechtlichen Zwecken technisch geeignet sind und durch Widmung, die nicht formgebunden ist und auch konkludent erfolgen kann, zu diesem Zweck vom Einrichtungsträger bestimmt ist,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012 -9 A 980/11-, Urteil vom 18. Dezember 2007 -9 A 2398/03-.

Auch wenn grds. eine doppelte Zweckbestimmung in Betracht kommen mag, da der Kläger bzgl. dieses Abschnittes nach §§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), 53 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist, weil diese Bereiche mangels vorhandener geschlossener Bebauung im Außenbereich liegen,

vgl. zur eingeschränkten Anerkennung der „Zwei-Veranstalter-Theorie“ durch das OVG NRW, Beschluss vom 10. August 1999 -15 A 2056/95-, Rn. 31 zitiert nach juris,

ist davon auszugehen, dass der Kläger sich einer gemeindlichen Anlage zur Beseitigung des Abwassers bedient. Hinsichtlich der Fläche zwischen Betriebskilometer 5,023 bis 5,135 liegt eine Inanspruchnahme einer gemeindlichen Abwasseranlage in Gestalt der Kläranlage der Beklagten vor. Es genügt, wenn das Niederschlagswasser an irgendeiner Stelle dem öffentlichen Entwässerungssystem zur weiteren Behandlung zugeführt wird,

vgl. Gärtner/Grünwald, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 2011, Seite 78 (79).

In diese Kläranlage mündet der hier streitige Mischwasserkanal. Die Kläranlage stellt eine Anlage dar, die von der Beklagten selbst betrieben wird und die dem Behandeln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dient. Sie ist somit ausschließlich der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht zu dienen bestimmt. Über die vorhandenen Straßeneinläufe und den hierüber bestehenden Anschluss der streitgegenständlichen Straßenfläche an den Kanal besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Abwasseranlage durch den Kläger.

Hinsichtlich des Streckenabschnittes zwischen den Betriebskilometern 5,552 und 6,072 ergibt sich ebenfalls eine Inanspruchnahme. Befindet sich der Straßenkanal in diesem Abschnitt noch im Eigentum des Klägers, hat er mit der Übereignungsvereinbarung aus dem Jahr 1984 seinen Kanal zwischen den Betriebskilometern 6,072 bis 6,462 freiwillig an die Beklagte übereignet. Aus § 3 Abs. 2 der Vereinbarung geht hervor, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers in die Verantwortung der Beklagten übergehen soll. Insoweit bedient sich der Kläger der Anlage der Beklagten ab Betriebskilometer 6,072, um seiner eigenen Beseitigungspflicht nachzukommen. Dadurch ist ein Benutzungsverhältnis i. S. d. § 6 KAG NRW zwischen den Beteiligten entstanden. Zudem liegt auch hier eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage in Gestalt der Kläranlage der Beklagten vor.

Der Festsetzung der Niederschlagswassergebühren für die im vorliegenden Verfahren betroffenen Straßenflächen stehen zudem auch nicht die wiedergegebenen Vereinbarungen entgegen. Dabei kann offen bleiben, ob es sich vorliegend um einen Vorausverzicht der Beklagten handelt oder ob es lediglich eine (vertragliche) Zusage ist, in Zukunft keine Gebührenbescheide für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu erheben,

vgl. zur Unterscheidung von Zusage und Vorausverzicht:
BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1983 -8 C 174/81-, Rn. 12 zitiert nach juris.

Ein Gebührenverzicht der Beklagten in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist schon dem Grunde nach nicht möglich. Bei einem Verzicht verbietet sich die Deutung als Vertrag,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 14 zitiert nach juris.

- 11 -

Zudem ist § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu entnehmen, dass die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach §§ 54 ff. VwVfG NRW im Kommunalabgabenrecht grundsätzlich nicht anwendbar sind,

vgl. Tiedemann, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1996, 594 (597).

Selbst wenn die grundsätzliche Zulässigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrags den Regelungen der §§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 lit. a KAG NRW, 78 Nr. 3 AO entnommen werden kann, ist anerkannt, dass ein Handlungsformverbot für einen Vertrag besteht, der den Anspruch als solchen regeln soll,

vgl. Rätke in: Klein, Abgabenordnung Kommentar, 11. Auflage, 2012, § 78 Rn. 4,

bzw. nur dann zulässig ist, solange der Vertragsinhalt aufgrund der geltenden Gesetzeslage in der Dispositionsbefugnis der Behörde steht,

vgl. Drüen in: Tipke/Kruse, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung Kommentar, Stand: 131. Ergänzungslieferung, 2012, § 78 Rn. 22; Allesch, DÖV 1988, 103 ff.,

wobei Gebühren i.S.d. § 6 Abs. 1 KAG NRW durch die Behörde zu erheben sind.

Sind die vorliegenden Vereinbarungen jedoch dahingehend zu werten, dass die Beklagte lediglich zugesagt hat, sich im Zeitpunkt des künftigen Entstehens eines Gebührenanspruchs in bestimmter Weise zu verhalten, nämlich konkret auf den Anspruch zu verzichten, sind die vorliegenden Vereinbarungen jedenfalls entsprechend § 59 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nichtig. Die Beklagte darf dieses Versprechen nicht erfüllen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 13 zitiert nach juris.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG NRW dürfen öffentliche Abgaben grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden. Diese strikte Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes -GG- und Art. 3 Abs. 1 GG) ist im Abgabenrecht von besonderer und gesteigerter Bedeutung. Dies schließt es aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abwei-

- 12 -

chende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dies ausnahmsweise gestattet. Der Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nur nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen Regelungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner erfolgen kann, ist danach für einen Rechtsstaat so fundamental und für jeden rechtlich Denkenden so einleuchtend, dass seine Verletzung als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, das Nichtigkeit zur Folge hat,

vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1982 -8 C 24.81-.

Das schließt eine gegenleistungslose, außerhalb eines Vergleichsvertrages vorgenommene Vereinbarung, die die Wirkung eines Verzichts hat, ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlassgrundes nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) KAG NRW i.V.m. § 227 AO aus,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. März 2002 -15 A 4043/00-,

so dass Vereinbarungen nichtig sind, sofern nicht der Abgabenschuldner eine andere, seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung äquivalente Leistung erbringt, die eine Belastung der übrigen Abgabenschuldner mit dem seiner Benutzung entsprechenden Kostenanteil ausschließt. Das bedeutet, dass eine Vereinbarung in Bezug auf die Abgabenerhebung lediglich in engen Grenzen zulässig ist. Diese engen Grenzen werden von der Rechtsprechung des OVG NRW konkret in der Weise gezogen, dass der Gebührengläubiger nur für einen begrenzten Zeitraum auf die Veranlagung von Kanalbenutzungsgebühren verzichten kann, wobei sich der künftige Zeitraum nach dem wirtschaftlichen Wert der Gegenleistung des Abgabeschuldners bemessen muss,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. November 1971 -II A 38/70-.

Gemessen an diesen Kriterien erfüllt die vorliegende Vereinbarung aus dem Jahr 1976 (Betriebskilometer 5,023 bis 5,135) nicht die Voraussetzungen eines wirksamen Gebührenverzichts, da die Beteiligten hierin in der Sache eine Vereinbarung auf unbestimmte Zeit getroffen haben, der keine äquivalente Gegenleistung des Klägers gegenüberstand. Soweit die Beteiligten vertraglich bestimmt haben, dass die Beklagte sich unwiderruflich verpflichtet, das Straßenwasser unentgeltlich in ihre Abwasseranlage aufzunehmen und schadlos abzuführen, hat die Beklagte gegenüber dem Kläger zugesagt, inhaltlich auf unbestimmte Zeit Abwassergebühren nicht zu erheben. Unschädlich ist insoweit, dass die im Tatbestand wiedergegebene Vereinbarung wörtlich nicht von einer

- 13 -

Zusage oder gar einem Gebührenverzicht spricht. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass die Beklagte zum Zeitpunkt ihres Abschlusses noch keine getrennte Regenwassergebühr erhoben hat und die Beteiligten daher die Frage nach einer etwaigen Gebührenpflicht des Klägers nicht einbezogen haben. In Bezug auf die Auslegung der vertraglichen Erklärungen der Beteiligten und ihrer subjektiven Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kommt es nämlich auf eine etwaige tatsächlich bestehende Gebührenpflicht nicht an,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. November 2009
-9 A 2045/08-.

Weiter kommt es nicht entscheidend darauf an, in welcher Höhe die Leistung des Klägers sowie die Gegenleistung der Beklagten in Form der unentgeltlichen Ableitung des Straßenoberflächenwassers seit Bestehen der jeweiligen Vereinbarungen für die Vergangenheit konkret zu beziffern sind. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung maßgeblich daran geknüpft ist, dass eine äquivalente Gegenleistung kumulativ zu einer zeitlichen Befristung des Gebührenverzichts vorliegen muss. Vorliegend hat die Beklagte indes generell und ohne zeitliche Befristung auf die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der streitgegenständlichen Straßenflächen verzichtet. Allein diese generelle Vereinbarung auf unbestimmte Zeit, ohne konkrete rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Kostenbeteiligung, führt nach den vorgenannten Grundsätzen zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarungen entsprechend § 59 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 134 BGB,

vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 09. Mai 2012 -5 K 3487/11-,
vom 28. März 2012 -5 K 1612/11- sowie vom 12. November 2010 -5 K 8173/09-.

Der Gebührenfestsetzung durch die Beklagte kann vorliegend auch nicht mit Erfolg die Einigung der Hauptverwaltungsbeamten des Klägers und der kreisangehörigen Kommunen in ihrer Sitzung am 30. September 1998 entgegen gehalten werden, wonach sich der Kläger anstelle von Gebührenerhebungen durch die kreisangehörigen Kommunen für die Entwässerung der Kreisstraßen an den Herstellungskosten der kommunalen Entwässerungsanlagen beteiligen wollte. Wie der Niederschrift zu dieser Sitzung eindeutig zu entnehmen ist, haben sich die Beteiligten in diesem Rahmen lediglich dahingehend verständigt, dass diese Kostenbeteiligung durch den Kläger auf der Grundlage im Einzelfall noch abzuschließender Vereinbarungen erfolgt, sodass es sich bei der sei-

- 14 -

tens des Klägers so bezeichneten „Einigung“ tatsächlich um rechtlich zunächst unverbindliche Absichtserklärungen handelt. Eine entsprechende - seitens der Hauptverwaltungsbeamten angestrebte - Vereinbarung ist zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens indes nicht abgeschlossen worden.

Der Festsetzung der Niederschlagswassergebühren für die betroffene Straßenfläche der K 27 zwischen Betriebskilometer 5,552 und Betriebskilometer 6,072 steht die Vereinbarung vom 1. / 9. August 1984 ebenfalls nicht entgegen. Diese Vereinbarung betrifft schon nicht den hier streitigen Straßenabschnitt, sondern bezieht sich tatsächlich nur auf den Kanalabschnitt zwischen Betriebskilometer 6,072 und Betriebskilometer 6,462. Dies ergibt sich aus dem der Vereinbarung beigelegten Übersichtsplan, der die Straßenfläche der K 27 zwischen der Kreuzung K 27 / Jahnstraße / Schoellerstraße und dem Grundstück „Josefshöhe 7“ markiert. Die fehlerhafte Zahl in § 1 Satz 2 der Vereinbarung ist ein offensichtlicher Fehleintrag, der auf einen Bezeichnungsfehler des Übersichtsplans zurückgeht. Dort ist auf Höhe des Grundstücks „Josefshöhe 7“ als Betriebskilometer „5,072“ eingetragen. Offensichtlich ist dieser Fehler, weil zwischen den beiden Eckpunkten dieses Straßenabschnitts lediglich knapp 400 Meter liegen und nicht 1.400 Meter. Sollte tatsächlich der Betriebskilometer 5,072 gemeint sein, würde sich die Vereinbarung bis in den Ortsteil Irlenborn (Straße „Im Scheidshegen“) erstrecken. Dies würde über den Ausschnitt des Übersichtsplans deutlich hinausgehen.

Unabhängig davon ist die vorgelegte Vereinbarung unbeachtlich, als dass sie keinen wirksamen Gebührenverzicht der Beklagten beinhaltet, da die Beteiligten hierin in der Sache ebenfalls einen Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit vereinbart haben, dem keine äquivalente Gegenleistung des Klägers gegenüberstand.

Der Kläger ist darüber hinaus gemäß §§ 8 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1 lit. d) BGS sowohl sachlich als auch persönlich gebührenpflichtig.

Der Gebührenbescheid der Beklagten vom 13. Januar 2011 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 4. April 2011 begegnet auch der Höhe nach keinen Bedenken.

Gemäß § 9a Abs. 1 Satz 1 BGS ist Maßstab der Gebührenberechnung für die Niederschlagswassergebühr die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche), wobei die

Fläche auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet wird. Nach § 9a Abs. 2 Satz 1 BGS werden die abflusswirksamen Flächen grundsätzlich im Wege der Befragung der Eigentümer ermittelt. Vorliegend hat sich der Kläger indes außerstande gesehen, der Beklagten die abflusswirksamen Straßenflächen innerhalb der ihm insoweit gesetzten Frist zu übermitteln. Daher war die Beklagte gemäß § 9a Abs. 2 Satz 10 BGS befugt, die abflusswirksamen Straßenflächen zu schätzen. Hierbei durfte sie in rechtlich nicht zu be-
anstandender Weise auf die Auswertung von zuvor gefertigten Luftbildern zurückgreifen (§ 9a Abs. 2 Satz 4 BGS).

Danach beläuft sich die gebührenpflichtige Gesamtfläche auf dem klägerischen Grundstück entsprechend der insoweit mit dem Änderungsbescheid vom 4. April 2011 korrigierten Flächenermittlung der Beklagten auf insgesamt 5.580 m². Gemäß § 9a Abs. 6 Satz 1 BGS beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 jährlich 0,48 Euro, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 jährlich 0,48 Euro und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 jährlich 0,59 Euro. Daraus ergibt sich für das klägerische Grundstück ein Gesamtbetrag von 8.649 Euro.

Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, beruht die Kostenentscheidung auf § 161 Abs. 2 VwGO. Insoweit entsprach es billigem Ermessen, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, da der Kläger im Rahmen des Verwaltungsverfahrens seinen Mitwirkungspflichten aus §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG NRW, 90 AO, 9a Abs. 2 BGS nicht ausreichend nachgekommen ist. Hätte der Kläger - wie von ihm zu erwarten gewesen wäre - der Beklagten den Sachstand in Bezug auf die K 18 mitgeteilt, hätte diese mangels Inanspruchnahme einer gemeindlichen Abwasseranlage diesen Straßenabschnitt nicht veranlagt.

Die Kostenentscheidung beruht im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- 17 -

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

J u d i c k

D r . B l a s b e r g

B e c k e r

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird bis zum 18. August 2011 auf

9.540,25 €,

danach auf

8.649,00 €

festgesetzt.

G r ü n d e

Der festgesetzte Betrag entspricht der Höhe der vor bzw. nach übereinstimmender Hauptsachenerledigungserklärung jeweils streitigen Geldleistung (§ 52 Abs. 3 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

- 18 -

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Judick

Dr. Blasberg

Becker

Ausgefertigt

VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

